

oberhofen  
am thunersee

# *Botschaft*

zur ausserordentlichen Gemeindeversammlung vom Montag, 3. September 2018





#### Traktanden

1. Auflösung Wasserversorgungsgenossenschaft Oberhofen per 31. Dezember 2018 und Übertrag deren Aufgaben an die Einwohnergemeinde Oberhofen am Thunersee per 1. Januar 2019 beinhaltet:
  - 1.1 Genehmigung Übernahmevertrag (Fusionsvertrag) zwischen der Einwohnergemeinde Oberhofen am Thunersee und der Wasserversorgungsgenossenschaft Oberhofen (WVGO), beinhaltend die Auflösung des Vertrages vom 11. Juni 1997;
  - 1.2 Genehmigung revidiertes Wasserversorgungsreglement vom 9. September 1996;
  - 1.3 Genehmigung Verpflichtungskredit von CHF 600'000.00 für den Vollzug (Übernahme von Aktiven und Passiven Wasserversorgungsgenossenschaft Oberhofen, Eigentumsübertragung, Auszahlung Anteilscheine, Transaktionskosten);
  - 1.4 Kompetenzerteilung an Gemeinderat, den Beschluss zu vollziehen, weitere dazu erforderliche Verträge abzuschliessen und allfällige bestehende Verträge anzupassen oder zu kündigen.
2. Orientierungen
  - 2.1 Geschäftstätigkeit Energie Oberhofen AG
  - 2.2 Neubau Hängebrücke «Riderbach»
3. Verschiedenes

#### Für die eilige Leserin / für den eiligen Leser

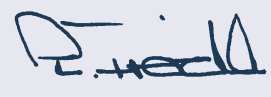
1. Die Wasserversorgungsgenossenschaft Oberhofen (WVGO) hat unter Vorbehalt, dass der Souverän der Einwohnergemeinde Oberhofen der Übernahme ebenfalls zustimmen wird, ihre Auflösung per 31. Dezember 2018 bereits beschlossen. Die Aufgaben der Wasserversorgung sollen ab 1. Januar 2019 neu durch die Einwohnergemeinde Oberhofen erfüllt werden. Der zu genehmigende Übernahmevertrag regelt die Modalitäten der Auflösung der WVGO und die Überführung der Aufgaben an die Gemeinde. Weiter ist das teilrevidierte Wasserversorgungsreglement zu genehmigen sowie dem Gemeinderat die Kompetenz für den Vollzug zu übertragen. Dafür ist ein Verpflichtungskredit von CHF 600'000.00 zu genehmigen.
2. Es folgen verschiedene Orientierungen aus dem Gemeinderat.
3. In diesem Traktandum haben die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger das Wort.

Oberhofen am Thunersee, 2. August 2018

Gemeinderat Oberhofen



Philippe Tobler  
Gemeindepräsident



Rahel Friedli  
Gemeindeschreiberin

# 1. Auflösung Wasserversorgungsgenossenschaft Oberhofen per 31. Dezember 2018 und Übertragung der Aufgaben an die Einwohnergemeinde Oberhofen am Thunersee per 1. Januar 2019

## Ausgangslage

Gemäss der Wasserversorgungsgesetzgebung (Art. 6 WVG) handelt es sich bei der Wasserversorgung (inkl. Hydrantenlöschschutz) um eine Gemeindeaufgabe. Die Gemeinden können diese Aufgabe anderen öffentlich- oder privatrechtlichen Organisationen übertragen. Diese sind hinsichtlich ihrer Rechte und Pflichten den Gemeinden gleichgestellt.

Die Einwohnergemeinde Oberhofen hat mit Vertrag vom 11. Juni 1997 die öffentliche Wasserbeschaffung samt Hydrantenlöschschutz per 1. Januar 1997 der Wasserversorgungsgenossenschaft Oberhofen (WVGO) übertragen. Gestützt auf die reglementarischen und vertraglichen Vereinbarungen mit der Gemeinde bezweckt die WVGO die Versorgung der Bevölkerung, des Gewerbes und der Industrie mit Trink-, Brauch- und Löschwasser. Dazu projektiert, baut, betreibt und unterhält sie die Quellfassungen, die Brunnstuben, das Reservoir Allmend sowie die Zuleitungen zu allen Reservoirs der öffentlichen Wasserversorgung nach der generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) und dem Erschliessungsprogramm der Gemeinde.

Das Amt für Wasser und Abfall (AWA) des Kantons Bern fordert seit Jahren, die Organisationsstruktur der Wasserversorgungsaufgaben zwischen der WVGO und der Gemeinde zu vereinfachen. Diese Situation führt dazu, dass der Kanton an die geplanten Ausbauten und Erneuerungen im Bereich Wasserversorgung erst Beiträge ausrichten wird, sobald die Organisation bereinigt und die generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) genehmigt ist.

Daher setzte der Gemeinderat im August 2016 eine Projektgruppe ein unter Einbezug von externen Beratern: eoptima AG, Bern, und Finances Publiques AG, Bowil. Diese wurden beauftragt zu prüfen, wie die Wasserversorgung in Zukunft zu organisieren ist, damit die Voraussetzungen zur Subventionierung durch den Kanton geschaffen werden können. Ebenso beinhaltete der Auftrag die Analyse der finanziellen Auswirkungen auf die Gemeinde. Zur Diskussion standen folgende Varianten:

1. Eigenständige Erfüllung der Aufgaben der Wasserversorgung durch die Einwohnergemeinde Oberhofen am Thunersee oder
2. Übertragung der kommunalen Aufgaben der Wasserversorgung von der Einwohnergemeinde Oberhofen am Thunersee an die Energie Oberhofen AG.

Die Projektgruppe analysierte die Situation eingehend und kam zum Schluss, dass den Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Oberhofen und der Generalversammlung der Wasserversorgungsgenossenschaft Oberhofen (WVGO) die Auflösung der Wasserversorgungsgenossenschaft nach Art. 915 Obligationenrecht (OR), d.h. ohne Liquidation, zur Abstimmung zu unterbreiten ist und die Aufgaben der Wasserversorgung auf dem Gemeindegebiet Oberhofen durch die Einwohnergemeinde zu erfüllen sind.

An der öffentlichen Informationsveranstaltung vom 24. Oktober 2017 wurden der Bevölkerung die Ausgangslage, die Möglichkeiten der Aufgabenerfüllung, die finanziellen Auswirkungen und das weitere Vorgehen aufgezeigt.

Am 28. Februar 2018 fasste der Gemeinderat den Grundsatzbeschluss für die Aufhebung der Wasserversorgungsgenossenschaft Oberhofen (WVGO) per 31. Dezember 2018 und die künftige Aufgabenerfüllung der Wasserversorgung durch die Einwohnergemeinde.

An der ausserordentlichen Generalversammlung der WVGO vom 9. April 2018 haben die anwesenden Genossenschaftlerinnen und Genossenschaftler die Auflösung der WVGO per 31. Dezember 2018 ohne Liquidation nach Art. 915 Obligationenrecht (OR) beschlossen.

Dieser Beschluss tritt allerdings nur in Kraft, wenn an der ausserordentlichen Gemeindeversammlung vom 3. September 2018 auch der Souverän der Einwohnergemeinde Oberhofen dem entsprechenden Geschäft zustimmt. Ansonsten hat der von der WVGO gefällte Beschluss keine Gültigkeit. Allerdings verfügt die Einwohnergemeinde Oberhofen mit diesem Auflösungsbeschluss über keinen Entscheidungsspielraum mehr, da sie der gesetzlichen Pflicht nachzukommen hat.

## Übernahme Wasserversorgung durch Einwohnergemeinde Oberhofen

1. *Vertrag zwischen Einwohnergemeinde Oberhofen und Wasserversorgungsgenossenschaft Oberhofen vom 11. Juni 1997*  
Der Übertragungsvertrag von 1997 wurde auf 10 Jahre abgeschlossen, d.h. bis 31. Dezember 2016. Jede Partei kann diesen Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Jahren auf das Ende der Vertragsdauer kündigen. Erfolgt keine Kündigung, so gilt er als stillschweigend um weitere fünf Jahre verlängert. Im vorliegenden Fall bis zum 31. Dezember 2021.

Sofern beide Vertragsparteien mit einer vorzeitigen Auflösung einverstanden sind, kann der Vertrag per 31. Dezember 2018 beendet werden.

2. *Abgeltung Anlagen für Wasserlieferung*  
Im Vertrag vereinbarten die Einwohnergemeinde und die Wasserversorgungsgenossenschaft, dass bei einer Auflösung der WVGO die Anlagen in das Eigentum der Gemeinde fallen, sofern sie nicht ausdrücklich darauf verzichtet. Macht die Gemeinde von diesem Recht Gebrauch, bezahlt sie der WVGO einen zu diesem Zeitpunkt noch gegenseitig auszuhandelnden Preis, als Entgelt für die Anlagen. Vor der Übernahme lässt die WVGO sämtliche Anlagen einer umfassenden Zustandskontrolle unterziehen.

Die vorgesehene Abgeltung der Anlagen ist aus folgenden Gründen nicht erforderlich und gestützt auf die gesetzlichen Grundlagen nicht zulässig:

- a) Die Anlagen und Anlageteile der Wasserversorgung wurden von den Wasserbezügerinnen und Wasserbezügern

über die Gebühren finanziert und gehören deshalb nicht zum Genossenschaftsvermögen. Wie die Barreserven sind sie nach Art. 11 und 12 Wasserversorgungsgesetz zweckgebunden für die Wasserversorgung zu verwenden.

b) Nach Art. 28 Abs. 2 Statuten Wasserversorgungsgenossenschaft Oberhofen (WVGO) geht ein etwaiger Vermögensüberschuss aus einer Liquidation der WVGO an die Einwohnergemeinde Oberhofen. Die Gemeinde muss den Überschuss aber zugunsten ihrer öffentlichen Wasserversorgung verwenden. Das bedeutet, dass selbst dann, wenn die Gemeinde einen Preis als Entgelt der Anlagen WVGO leistet, dieses Entgelt wiederum der Gemeinde bzw. Wasserversorgung zugutekommt.

### 3. *Wegrechte, Quellen- und Durchleitungsrechte*

Grundsätzlich gehen mit der Auflösung nach Art. 915 Obligationenrecht (OR) sämtliche Rechte und Pflichten einer Genossenschaft in Form der Universalsukzession von Gesetzes wegen auf das übernehmende Gemeinwesen über. Im Falle einer Gemeinde ist dazu jedoch noch die Garantie des Kantons erforderlich, welche vorliegt. Der Beschluss der zuständigen Gemeinwesen stellt sowohl den Erwerbsgrund als auch den Titel zum grundbuchlichen Vollzug dar.

Nach heutigem Wissensstand sind die Quellen- und Wasserleitungsrechte in genügendem Umfang gesichert. Noch nicht gesicherte Rechte (u. a. Wegrechte) werden erst nach dem Beschluss über die Auflösung der Wasserversorgungsgenossenschaft Oberhofen mittels Vereinbarungen gesichert.

### 4. *Sonstige Verträge*

Mit der Gemeinde Sigriswil besteht ein Wasserlieferungsvertrag über die Versorgung des Gebietes Oertli (Gemeindegebiet Oberhofen) vom 26. April 1996. Auch mit der Gemeinde Hilterfingen wurde ein Zusammenarbeitsvertrag für die Erstellung und den Betrieb gemeinsamer Anlagen der Wasserversorgung, der Lieferung von Wasser und Überschusswasser sowie die daraus entstehenden Kosten im Januar 2004 abgeschlossen.

Bei Auflösung der Wasserversorgungsgenossenschaft Oberhofen hat die Einwohnergemeinde Oberhofen die beiden Verträge zu übernehmen und in alle Rechte und Pflichten der Wasserversorgungsgenossenschaft einzutreten.

### 5. *Aufgabenerfüllung und Organisation*

Im Bereich Wasserversorgung hat die Gemeinde bereits heute zahlreiche Aufgaben wahrgenommen, insbesondere

- Oberaufsicht und Aufsicht über die technische und administrative Leitung der Wasserversorgung ohne die Aufgaben der Wasserversorgungsgenossenschaft Oberhofen (WVGO)
- Überwachung der Aufgabenerfüllung, insbesondere die Einhaltung der Mindestanforderungen an die öffentliche Wasserversorgung gemäss Amt für Wasser und Abfall des Kantons Bern
- Aufsicht über die Planung, den Bau und den Unterhalt der Anlagen der Wasserversorgung in Zusammenarbeit mit dem Brunnenmeister
- Erteilung oder Verweigerung der Bewilligungen nach Art. 14 Wasserversorgungsreglement, nach Anhörung der WVGO

- Überwachung der Aufgabenerfüllung nach Art. 3 und 4 Wasserversorgungsreglement
- übrige der Gemeindeverwaltung im Zusammenhang mit der Wasserversorgung zugewiesene Aufgaben
- Erfüllen der Erschliessungspflicht der Gemeinde
- Ausscheiden der Schutzzonen zum Schutz der Quell- und Grundwasserfassungen im Einvernehmen mit der WVGO
- Erstellung und Nachführung der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP)
- Erteilen der erforderlichen neuen Anschlussbewilligungen für Bauten und Anlagen
- Erteilen von Bewilligungen für die nachträgliche Einrichtung von Löschposten, Kühl- und Klimaanlage und automatischer Bewässerung
- Einfordern von Anschlussgebühren, Löschbeiträgen und Nachgebühren
- Einfordern der wiederkehrenden Gebühren

Diese Aufgaben werden mit der Übernahme der Wasserversorgungsgenossenschaft Oberhofen (WVGO) wie folgt ergänzt:

- zeitgerechte und korrekte Behandlung aller Gesuche nach Art. 14 Wasserversorgungsreglement
- Projektieren, Erstellen, Betreiben und Erneuern der Quellfassungen, der Brunnstuben, des Reservoirs Allmend sowie der Zuleitungen zu allen Reservoirs der öffentlichen Wasserversorgung

Gleichzeitig entfällt ein gewisser Teil an Koordinationsaufwand zwischen der Gemeinde und der WVGO. Nach heutigen Berechnungen sind auf der Gemeindeverwaltung zusätzliche Stellenkapazitäten zu schaffen, und zwar im Umfang von 15 bis 20 Stellenprozenten. Der Mehraufwand für die Personalkosten beläuft sich auf ca. CHF 16'400.00 (Gehaltsklasse 12).

Der Brunnenmeister wird wie bis anhin im Auftragsverhältnis angestellt. Die definitiven Aufgabenumschreibungen zwischen dem Brunnenmeister und dem administrativen Personal werden nach erfolgtem Beschluss durch den Souverän vorgenommen.

## **Übernahme Wasserversorgung durch Energie Oberhofen AG (ENO)**

Der Verwaltungsrat Energie Oberhofen AG (ENO) bekundet grosses Interesse an der Aufgabenerfüllung der Wasserversorgung der Einwohnergemeinde Oberhofen am Thunersee. Die Projektgruppe wie auch der Gemeinderat haben diese Variante ebenfalls eingehend geprüft und kommen zum Schluss, dass diese Aufgabe nicht an einen Dritten zu übertragen ist. Zusammengefasst stellen sich die Gründe wie folgt dar:

1. Werden die heute der Wasserversorgungsgenossenschaft Oberhofen (WVGO) gehörenden Anlagen sowie die der WVGO übertragenen Aufgaben unverändert an die Energie Oberhofen AG (ENO) übergeben, werden die Subventionsvoraussetzungen weiterhin nicht erfüllt. Die Situation bleibt in dieser Hinsicht unverändert.

2. Sofern alle anfallenden Aufgaben der Wasserversorgung an die ENO AG ausgelagert werden, hat dies folgende Auswirkungen:
  - Der Kanton stimmt einer Übertragung der Wasserversorgungsaufgaben an die ENO AG zurzeit nicht zu. Die ENO AG gewährleistet aus der Sicht des Kantons die Anforderungen an eine funktionierende Wasserversorgung nicht.
  - Das Organisationsreglement einer Trägerschaft, welche die Aufgaben einer öffentlichen Wasserversorgung wahrnimmt, muss vom Kanton genehmigt werden (Art. 6 Abs. 6 Wasserversorgungsgesetz WVG).
  - Die Kantonsgarantie für eine Auflösung einer Genossenschaft nach Art. 915 Obligationenrecht (OR) ist an die Voraussetzung gebunden, dass es sich um eine tatsächliche Fusion mit der Gemeinde handelt. Eine unmittelbare Übertragung an einen weiteren Dritten beurteilt der Kanton als «Umgehungsgeschäft». Der Kanton garantiert allfälligen Gläubigern der WVGO, dass die Einwohnergemeinde deren Verpflichtungen erfüllt.
  - Falls die Erfüllung der Aufgaben im Bereich der Wasserversorgung vollumfänglich an die ENO AG übertragen werden, hätte die ENO zuerst die erforderlichen Ressourcen zu schaffen.
  - Bereits heute bestehen in verschiedenen Bereichen Synergien zwischen den Aufgaben der Wasserversorgung und mehreren bereits heute von der Gemeinde wahrgenommenen Aufgaben, insbesondere Strassenbau, Abwasserentsorgung, Baubewilligungsverfahren u.a. Die Übertragung aller Aufgaben der Wasserversorgung an einen Dritten hätte erhebliche Auswirkungen auf den Betrieb der Gemeinde (u. a. Gemeindeverwaltung, Werkhof) zur Folge.
  - Vordringliches Ziel des Projekts ist es, im Bereich der Wasserversorgung eine gesetzeskonforme Organisation herzustellen. Dies kann am raschesten und am einfachsten mit der Vereinigung der obersten Verantwortung (nach Gesetz bei der Gemeinde) und der Aufgabenerfüllung bei der Gemeinde erreicht werden. Überdies verbleibt damit den zuständigen Organen der Gemeinde der grösstmögliche Entscheidungsspielraum für die zukünftige Entwicklung der Wasserversorgung.
3. Die Erstellung eines Trinkwasserkraftwerks ist auch dann möglich, wenn die Einwohnergemeinde die Aufgabe der Wasserversorgung selber erfüllt.
4. Die Gemeinde bleibt weiterhin immer mindestens subsidiär in der Verantwortung.

Allerdings behält sich der Gemeinderat vor, in einem späteren Zeitpunkt die Übertragung der Wasserversorgung (oder Teile davon) an Dritte einer detaillierten Überprüfung zu unterziehen.

### Übernahmevertrag (Anhang 1)

Im Übernahmevertrag, welcher durch die Generalversammlung Wasserversorgungsgenossenschaft Oberhofen (WVGO) am 9. April 2018 bereits genehmigt wurde, sind die Modalitäten der Auflösung der WVGO und die Zurückführung der Aufgaben an die Einwohnergemeinde Oberhofen am Thunersee geregelt.

Im Grundsatz befreit die Einwohnergemeinde die WVGO per 31. Dezember 2018 von sämtlichen übernommenen Pflichten und Aufgaben gemäss Vertrag vom 11. Juni 1997. Überdies überträgt die Wasserversorgungsgenossenschaft sämtliche ihr zustehenden Rechte und Pflichten an allen Anlagen und Vermögenswerten, insbesondere auch die Eigentumsrechte und die Rechte an beschränkten dinglichen Rechten an Grundstücken, zu Eigentum an die Einwohnergemeinde, welche diese nur zweckgebunden für die Wasserversorgung verwenden darf.

Die Arbeiten zur Auflösung der Wasserversorgungsgenossenschaft werden unmittelbar nach der Rechtskraft der erforderlichen Beschlüsse aufgenommen und sind bis am 31. Dezember 2018 abzuschliessen.

Die Gemeinde hat den Genossenschaftlern eine Entschädigung für das Anteilscheinkapital von CHF 1'000.00 pro Anteilschein (aktuell 352 Anteilscheine) auszurichten.

Die Rechnung der Wasserversorgungsgenossenschaft Oberhofen für das Jahr 2018 wird bis Ende März 2019 erstellt und anschliessend dem Gemeinderat zur Genehmigung unterbreitet.

### Teilrevision Wasserversorgungsreglement vom 9. September 1996 (Anhang 2)

Mit der Übernahme der Wasserversorgung sind die Bestimmungen, mit welchen die Übertragung der Wasserversorgungsaufgaben an die WVGO erfolgte, aufzuheben. Folgende Artikel sind davon betroffen:

Artikel	Bestimmung	Revision
Art. 2 Abs. 2	Gemeindeaufgabe; öffentliche Wasserversorgung	Anpassung
Art. 3 Abs. 1	Übertragung Aufgabenerfüllung	Anpassung
Art. 4	Aufgaben WVGO	Streichung
Art. 5 Abs. 1,2	Zuständiges Organ	Anpassung
Art. 7 Abs. 1,2	Erschliessung	Anpassung bzw. Streichung
Art. 9 Abs. 1	Grundwasserschutzzonen	Anpassung
Art. 10 Abs. 3	Pflicht zur Wasserabgabe	Streichung teilweise
Art. 13 Abs. 1	Geltung des Reglements	Streichung teilweise
Art. 14 Abs. 1,2,3	Bewilligungspflicht	Anpassung
Art. 15 Abs. 1	Einschränkung Wasserabgabe	Anpassung
Art. 17	Ableitungsverbot	Anpassung
Art. 19	Kündigung Wasserbezug	Anpassung
Art. 26 Abs. 1,2	<b>Öffentliche Leitungen</b> Sicherung öffentlicher Leitungen und andere Eigentumsbeschränkungen	Anpassung bzw. Streichung
Art. 27 Abs. 1,2,3	Schutz öffentliche Leitungen, Bauten und Anlagen	Anpassung bzw. Streichung

Artikel	Bestimmung	Revision
Ziffer 3	C. Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz	Anpassung
Art. 28 Abs. 5,6	Erstellung, Kostentragung, Eigentum	Anpassung
Art. 30 Abs. 1,5	<b>Hausanschlussleitungen</b> Erstellung, Kostentragung	Anpassung
Art. 31 Abs. 2	Eigentum, Unterhalt und Erneuerung	Anpassung
Art. 32 Abs. 1,2	Ausführung	Anpassung
Art. 33 Abs. 1	Installationsbewilligung	Anpassung
Art. 35	Durchleitungsrechte	Streichung
Art. 36 Abs. 1,5	<b>Wasserzähler</b> Einbau, Kostentragung, Eigentum, Unterhalt, Ablesung	Anpassung
Art. 37 Abs. 2	Dimensionierung, Standort	Anpassung
Art. 39 Abs. 1,4	Revision, Störungen	Anpassung
Art. 42 Abs. 1	Abnahme	Anpassung
Art. 44	Kontrollrecht	Anpassung
Art. 45 Abs. 1,2,3	<b>Abgaben</b> Finanzierung Wasser- versorgungsanlagen	Anpassung
Art. 48 Abs. 1,3	Löschgebühr	Anpassung
Art. 50 Abs. 2,3,4,5	Fälligkeit, Vorfinanzierung, Zahlungsfrist	Anpassung bzw. teilweise Streichung
Art. 51 Abs. 1,2,3	Einforderung, Verzugszins, Verjährung	Anpassung bzw. teilweise Streichung
Art. 52	Abgabepflichtige	Anpassung
Art. 55 Abs. 1	Widerhandlungen	Streichung

### Verpflichtungskredit von CHF 600'000.00

Die Ausgestaltung der Detailmodalitäten ist dem Gemeinderat zu übertragen und dies bedingt einen Verpflichtungskredit von CHF 600'000.00 für den Vollzug (Übernahme von Aktiven und Passiven Wasserversorgungsgenossenschaft Oberhofen, Eigentumsübertragung, Auszahlung Anteilscheine, Transaktionskosten).

Die Kostenzusammenstellung für die Übernahme von Aktiven und Passiven der Wasserversorgungsgenossenschaft Oberhofen (WVGO) per 1. Januar 2019 durch die Einwohnergemeinde Oberhofen zuzüglich Transaktionskosten (grundbuchliche Übertragung und Bereinigung) stellt sich wie folgt dar:

Bezeichnung	Betrag
Rückzahlung Anteilscheinkapital an Genossenschafter	CHF ./ 352'000.00
Rückzahlung Darlehen	CHF ./ 400'000.00
Begleichung Verpflichtungen	CHF ./ 23'000.00
Teilfinanzierung aus flüssigen Mitteln	CHF 102'000.00
Teilfinanzierung aus Guthaben	CHF 98'000.00
Übernahme Aktiven und Passiven	CHF 575'000.00
Transaktionskosten	CHF 25'000.00
<b>Verpflichtungskredit</b>	<b>CHF 600'000.00</b>

### Finanzielle Auswirkungen

Das Ergebnis der finanziellen Auswirkungen lässt sich wie folgt zusammenfassen:

- Wegen der Neustrukturierung müssen die Gebühren nicht erhöht werden. Die heutigen Gebühren reichen aus, um die Kosten zu decken, das Ergebnis ist annähernd ausgeglichen.
- Eine mittel- oder langfristige Gebührenerhöhung von rund 15% wird alsdann nötig sein, wenn die Versorgungssicherheit (heute fehlendes zweites Standbein der Wasserversorgung) sichergestellt werden muss.
- Der wesentlichste finanzielle Vorteil der Neuorganisation besteht darin, dass dadurch die Kriterien für Beiträge aus dem kantonalen Wasserfonds an beitragsberechtigte Investitionen erfüllt werden.

Für eventuelle negative Ergebnisse beim jährlichen Abschluss der Spezialfinanzierung Wasserversorgung (SF WV) stehen per 31. Dezember 2017 CHF 567'289.24 zur Verfügung (Rechnungsausgleich = Eigenkapital).

Die Einlage in den Werterhalt beträgt aktuell 100% des Wiederbeschaffungswertes. Daraus werden die jährlichen Abschreibungen sowie ab 2017 der Aufwand für den werterhaltenden Unterhalt entnommen. Das Konto SF WV Werterhalt beträgt per 31. Dezember 2017 CHF 1'236'463.25.

### Antrag

Der Gemeinderat beantragt:

1. Auflösung Wasserversorgungsgenossenschaft Oberhofen per 31. Dezember 2018 und Übertrag deren Aufgaben an die Einwohnergemeinde Oberhofen am Thunersee per 1. Januar 2019 beinhaltet:
  - 1.1 Genehmigung Übernahmevertrag (Fusionsvertrag) zwischen der Einwohnergemeinde Oberhofen am Thunersee und der Wasserversorgungsgenossenschaft Oberhofen (WVGO), beinhaltend die Auflösung des Vertrages vom 11. Juni 1997;
  - 1.2 Genehmigung revidiertes Wasserversorgungsreglement vom 9. September 1996;
  - 1.3 Genehmigung Verpflichtungskredit von CHF 600'000.00 für den Vollzug (Übernahme von Aktiven und Passiven Wasserversorgungsgenossenschaft Oberhofen, Eigentumsübertragung, Auszahlung Anteilscheine, Transaktionskosten);
  - 1.4 Kompetenzerteilung an Gemeinderat, den Beschluss zu vollziehen und weitere dazu erforderliche Verträge abzuschliessen und allfällige bestehende Verträge anzupassen oder zu kündigen.

## 2. Orientierungen

---

### 2.1 Geschäftstätigkeit Energie Oberhofen AG

#### Ausgangslage

An der Urnenabstimmung vom 22. September 2013 haben die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger beschlossen, die Elektrizitätsanlage Oberhofen (EAO), welche als Gemeindebetrieb geführt wurde, in eine Aktiengesellschaft, die Energie Oberhofen AG (ENO), umzuwandeln.

Seit 1. Januar 2014 ist die ENO für die Stromversorgung innerhalb des Gemeindegebietes zuständig. Diese Aufgaben werden mit zuverlässigen Partnern der Energieversorgung ausgeführt. Ein vierköpfiger Verwaltungsrat ist für die Oberleitung der Gesellschaft zuständig.

Die Einwohnergemeinde Oberhofen ist alleinige Besitzerin dieser Aktiengesellschaft.

#### Auftrag und Ziele der ENO

Die Unternehmensstrategie des Verwaltungsrates der ENO basiert auf den eigentümerstrategischen Zielen des Gemeinderates. In einem Leistungsauftrag zwischen der Einwohnergemeinde und der ENO wird das Rechtsverhältnis zwischen Gemeinde und ENO geregelt und darin die Rechte und Pflichten der Gesellschaft im Zusammenhang mit der Versorgung der Gemeinde mit elektrischer Energie beschrieben. Die Geschäftsführung und Betriebsführung obliegt der BKW Energie AG und ist in Mandatsverträgen geregelt.

#### Herausforderungen an ein Energieversorgungsunternehmen in der Zukunft

Die Schweiz verfügt heute über eine sichere und kostengünstige Energieversorgung. Wirtschaftliche und technologische Entwicklungen sowie politische Entscheide im In- und Ausland führen derzeit zu grundlegenden Veränderungen der Energiemärkte. Um die Schweiz darauf vorzubereiten, hat der Bundesrat die Energiestrategie 2050 entwickelt. Mit dieser Strategie soll die Schweiz die neue Ausgangslage vorteilhaft nutzen und ihren hohen Versorgungsstandard erhalten. Gleichzeitig trägt die Strategie dazu bei, die energiebedingte Umweltbelastung der Schweiz zu reduzieren. Das Schweizer Stimmvolk hat dem totalrevidierten Energiegesetz in der Referendumsabstimmung vom 21. Mai 2017 zugestimmt.

#### Aktuelle Herausforderungen

Die Massnahmenpakete zur Umsetzung der Energiestrategie 2050 sind vielfältig und anspruchsvoll. Der Verwaltungsrat der ENO hat in seinen mittelfristigen Zielsetzungen verschiedene Projekte bestimmt, welche er umsetzen will.

Es sind dies der Umbau des Fördersystems für erneuerbare Energieanlagen, die Einführung intelligenter Messsysteme, der Umbau der Tarifsysteme, die Modernisierung der öffentlichen Beleuchtung, das Angebot an Stromtankstellen und der Ausbau weiterer Energiedienstleistungen.

Die ENO als lokale Energieversorgerin steht mitten in diesem Transformations- und Veränderungsprozess und steht vor grossen Herausforderungen. Sie will den Wandel in die Energiezukunft aktiv mitgestalten.

#### Präsentation durch ENO

Anlässlich der ausserordentlichen Gemeindeversammlung vom 22. Januar 2018 wurde der Antrag aus der Mitte der Stimmberechtigten, dass an einer der nächsten Gemeindeversammlungen über die Geschäftstätigkeit des Energieversorgungsunternehmens zu orientieren ist, angenommen. Eine Vertretung der ENO wird anlässlich der ausserordentlichen Gemeindeversammlung vom 3. September 2018 ausführlich über die ENO orientieren.

### 2.2 Neubau Hängebrücke Riderbach

Im Jahr 2019 feiert die Frutiger Gruppe ihr 150-Jahr-Bestehen und möchte zu diesem Anlass mit der Hängebrücke im Gebiet Riderbach ihrer Heimatgemeinde ein Geschenk machen.

Mit dieser Brücke kann der Hauptwanderweg der von Steinschlag gefährdeten Route über die Balm umgelegt werden. Das entsprechende Baugesuch wurde bei der Gemeinde bereits eingereicht und durch den Regierungsstatthalter Thun publiziert.

Der Gemeinderat ist erfreut über das grosszügige Geschenk der Frutiger Gruppe und befürwortet das Gesamtkonzept und die Schenkung der Hängebrücke. Vonseiten der Gemeinde sind noch einige Punkte zu bereinigen, wozu die Anpassung des Sachplans Wanderroutennetz gehört, welche die Zustimmung des Tiefbauamtes des Kantons Bern beinhaltet.

Eine Vertretung der Frutiger AG wird das Projekt Hängebrücke Riderbach den Stimmberechtigten anlässlich der ausserordentlichen Gemeindeversammlung vom 3. September 2018 noch etwas genauer vorstellen.

## 3. Verschiedenes

---



# Übernahmevertrag Wasserversorgung

und

## Vertrag über die Auflösung des Vertrages vom 11. Juni 1997

zwischen der

Einwohnergemeinde Oberhofen am Thunersee,  
Schoren 1, 3653 Oberhofen,  
handelnd durch den Gemeinderat,

und der

Wasserversorgungsgenossenschaft Oberhofen  
(WVGO), c/o Jürg Meier, Terrassenweg 7,  
3653 Oberhofen am Thunersee,  
handelnd durch die statutarischen Organe



## I. Allgemeines

---

### Art. 1 Zweck und Inhalt des Vertrages

<sup>1</sup> Dieser Vertrag regelt die Modalitäten der Auflösung der Wasserversorgungsgenossenschaft und der Zurückführung der bisher von der Wasserversorgungsgenossenschaft für die Einwohnergemeinde erfüllten Aufgaben an die Einwohnergemeinde.

<sup>2</sup> Die Parteien regeln in diesem Vertrag die ihnen im Zusammenhang mit der Auflösung der Wasserversorgungsgenossenschaft zustehenden Rechte und anfallenden Pflichten.

### Art. 2 Grundsätze

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde befreit die Wasserversorgungsgenossenschaft per 31. Dezember 2018 von sämtlichen ihr von der Einwohnergemeinde gestützt auf den Vertrag zwischen den Parteien vom 11. Juni 1997 übernommenen Pflichten und Aufgaben.

<sup>2</sup> Mit vorliegendem Vertrag überträgt die Wasserversorgungsgenossenschaft sämtliche ihr zustehenden Rechte und Pflichten an allen Anlagen und Vermögenswerten, insbesondere auch die Eigentumsrechte und die Rechte an beschränkten dinglichen Rechten an Grundstücken, zu Eigentum an die Einwohnergemeinde, welche diese nur zweckgebunden für die Wasserversorgung verwenden darf.

<sup>3</sup> Mit Inkrafttreten dieses Vertrages tritt die Einwohnergemeinde in sämtliche der Wasserversorgungsgenossenschaft zustehenden Rechte an allen Anlagen und Vermögenswerten ein, insbesondere auch an allen Eigentumsrechten und beschränkten dinglichen Rechten an Grundstücken, und übernimmt alle der Wasserversorgungsgenossenschaft zufallenden Pflichten.

<sup>4</sup> Die Parteien unterstützen sich gegenseitig bei den Arbeiten zum Vollzug des vorliegenden Vertrages. Sie verpflichten sich, sämtliche zum Vollzug dieses Vertrages relevanten Informationen, Dokumente, etc. unaufgefordert zur Verfügung zu stellen und keine diesem Vertrag zuwiderlaufenden Handlungen vorzunehmen.

## II. Zustandekommen, Abstimmungen

---

### Art. 3 Zustandekommen

Die Auflösung der Wasserversorgung und der Übernahmevertrag kommen zustande, wenn die Generalversammlung der Wasserversorgungsgenossenschaft mit einer Zweidrittelmehrheit der an der Generalversammlung vertretenen Stimmen der Auflösung zustimmt sowie den vorliegenden Übernahmevertrag beschliesst und die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Oberhofen den vorliegenden Übernahmevertrag mit einfachem Mehr beschliessen.

### Art. 4 Abstimmungen

<sup>1</sup> Der Vorstand der Wasserversorgungsgenossenschaft unterbreitet der Generalversammlung vom 9. April 2018 die Frage der Auflösung der Genossenschaft nach den Regeln von Art. 915 OR sowie den vorliegenden Übernahmevertrag zum Beschluss.

<sup>2</sup> Stimmt die Generalversammlung der Wasserversorgungsgenossenschaft der Auflösung sowie dem vorliegenden Übernahmevertrag zu, unterbreitet der Gemeinderat der Gemeindeversammlung voraussichtlich vom 3. September 2018 den vorliegenden Übernahmevertrag zum Beschluss.

## III. Übernahme vertraglicher Pflichten, Vollzug und Eigentumsübergang

---

### Art. 5 Zusammenarbeitsverträge

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde zeigt nach Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages den jeweiligen anderen an den nachfolgend aufgeführten Verträgen beteiligten Parteien an, dass sie die Rechte und Pflichten der Wasserversorgungsgenossenschaft übernommen hat,

- a) den Wasserlieferungsvertrag zwischen der Einwohnergemeinde, der Wasserversorgungsgenossenschaft und der Wasserversorgungsgenossenschaft Sigriswil, gestempelt am 26. April 1996,
- b) den Zusammenarbeitsvertrag zwischen der Einwohnergemeinde Hilterfingen, der Einwohnergemeinde und der Wasserversorgungsgenossenschaft, betreffend die Zusammenarbeit der Wasserversorgungen Hilterfingen und Oberhofen,
- c) alle weiteren bestehenden Verträge der Wasserversorgungsgenossenschaft, die Voraussetzung bilden, damit die Einwohnergemeinde ab dem 1. Januar 2019 die gesetzlichen Aufgaben der Wasserversorgung erfüllen kann.

<sup>2</sup> Für die rechtzeitige Kündigung von Verträgen, die keinen Zusammenhang mit den gesetzlichen Aufgaben der Wasserversorgung haben, wie z. B. Versicherungsverträge, ist die Wasserversorgungsgenossenschaft besorgt.

### Art. 6 Vollzug und Eigentumsübergang

<sup>1</sup> Die Arbeiten zur Auflösung der Wasserversorgungsgenossenschaft werden unmittelbar nach der Rechtskraft der erforderlichen Beschlüsse aufgenommen und sollen bis am 31. Dezember 2018 abgeschlossen werden.

<sup>2</sup> Die Einwohnergemeinde zeigt, soweit erforderlich, Dritten gegenüber den Eigentumsübergang sowie den Übergang von Rechten und Pflichten an.

<sup>3</sup> Die Einwohnergemeinde ist nach Inkrafttreten des vorliegenden Übernahmevertrages ermächtigt, den Eigentumsübergang an sämtlichen Grundstücken und beschränkten dinglichen Rechten der Wasserversorgungsgenossenschaft, im Grundbuch anzumelden. Eine Übersicht dieser Rechte findet sich in Anhang 1 sowie in den aktuellen Plänen, die sich in den Akten der Gemeinde befinden.

<sup>4</sup> Die Einwohnergemeinde zahlt den Genossenschaftern eine Entschädigung für das Anteilscheinkapital von CHF 1'000.00 pro Anteilschein (aktuell 352 [in Worten: dreihundertzwei- undfünfzig] Anteilsscheine). Die Entschädigung ist direkt an die einzelnen Genossenschafter zu richten. Die Wasserversorgungsgenossenschaft übergibt der Gemeinde auf den Zeitpunkt der Auflösung eine Adressliste der Genossenschafter mit der Anzahl Anteilsscheine die diese halten.

<sup>5</sup> Der Vorstand der Wasserversorgungsgenossenschaft zeigt die Auflösung der Wasserversorgungsgenossenschaft nach Art. 915 OR per 31. Dezember 2018 dem Handelsregisteramt rechtzeitig an.

#### **Art. 7 Garantierklärung nach Art. 915 OR**

Die Parteien haben unter Federführung der Einwohnergemeinde beim Kanton um die Garantie nach Art. 915 OR ersucht. Mit Schreiben vom 17. August 2017 hat das Amt für Wasser und Abfall die entsprechende Garantierklärung abgegeben.

#### **Art. 8 Erstellung der letzten Rechnung der Wasserversorgungsgenossenschaft sowie deren Prüfung**

<sup>1</sup> Der Sekretär der WVGO erstellt die Rechnung für das Jahr 2018 bis Ende März 2019. Er wird dafür von der Einwohnergemeinde zu den bisherigen Ansätzen entschädigt.

<sup>2</sup> Das zuständige Organ der Einwohnergemeinde prüft die letzte Rechnung der Wasserversorgungsgenossenschaft, voraussichtlich diejenige des Jahres 2018.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde genehmigt die letzte Rechnung der Wasserversorgungsgenossenschaft, voraussichtlich diejenige des Jahres 2018.

### **IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen**

---

#### **Art. 9 Vertragsgültigkeit**

<sup>1</sup> Der Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung durch den Gemeinderat der Einwohnergemeinde sowie durch den Vorstand der Wasserversorgungsgenossenschaft unter Vorbehalt der Zustimmung der zuständigen Organe in Kraft.

<sup>2</sup> Lehnen die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde oder die Generalversammlung der Wasserversorgungsgenossenschaft diesen Vertrag ab, fällt der Vertrag entschädigungslos dahin.

#### **Art. 10 Vollzug**

<sup>1</sup> Nehmen die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde und die Generalversammlung der Wasserversorgungsgenossenschaft diesen Vertrag an, meldet der Vorstand der Wasserversorgungsgenossenschaft die Auflösung nach Art. 915 OR beim Handelsregisteramt an.

<sup>2</sup> Im Übrigen vollzieht der Gemeinderat der Einwohnergemeinde diesen Vertrag. Soweit erforderlich, unterstützt ihn der Vorstand der Wasserversorgungsgenossenschaft.

#### **Art. 11 Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages nichtig sein oder werden, wird der übrige Teil des Vertrages hiervon nicht berührt. Im Falle der Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einer Klausel ist diese durch eine solche wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen und planerischen Zweck dieser Bestimmung am nächsten kommt. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn eine Lücke offenbar wird oder die vorgesehenen Termine angepasst werden müssten.

#### **Art. 12 Übergang von Nutzen und Gefahr**

Nutzen und Gefahr gehen per 31. Dezember 2018, 24.00 Uhr, von der Wasserversorgungsgenossenschaft an die Einwohnergemeinde über. Ab dem 1. Januar 2019, 00.00 Uhr, ist die Einwohnergemeinde für die Wasserversorgung verantwortlich.

#### **Art. 13 Änderungen dieses Vertrages**

Anpassungen dieses Vertrages sind nur in schriftlicher Form gültig. Soweit die Anpassungen Termine oder die Umsetzungsmodalitäten betreffen, erfordern sie keine Zustimmung der zuständigen Organe (Einwohnergemeindeversammlung oder Generalversammlung).

#### **Art. 14 Vertragskosten**

Die Kosten dieses Vertrages tragen die Parteien je hälftig.

#### **Art. 15 Vertragsexemplare**

Dieser Vertrag wird fünffach ausgefertigt, je ein Exemplar ist für jede Partei, für das Amt für Wasser und Abfall, das Handelsregisteramt und das Grundbuchamt, bestimmt.

Oberhofen, 13. Mai 2016

#### **Vorstand Wasserversorgungsgenossenschaft Oberhofen**



Jürg Haueter  
Präsident



Jürg Meier  
Sekretär

Oberhofen, 9. April 2018

#### **Generalversammlung Wasserversorgungsgenossenschaft Oberhofen**



Jürg Haueter  
Präsident



Jürg Meier  
Sekretär

Oberhofen, 10. April 2018

Die Richtigkeit dieser Angaben bestätigt:

Jürg Meier  
Sekretär

Oberhofen, 3. September 2018

### Gemeindeversammlung Einwohnergemeinde Oberhofen am Thunersee

Philippe Tobler  
Gemeindepräsident

Rahel Friedli  
Gemeindeschreiberin

Oberhofen, ...

### Gemeinderat Oberhofen am Thunersee

Philippe Tobler  
Gemeindepräsident

Rahel Friedli  
Gemeindeschreiberin

Oberhofen, ...

Die Richtigkeit dieser Angaben bestätigt:

Rahel Friedli  
Gemeindeschreiberin

- Anhänge
- (1) Liste der Rechte der WVG Oberhofen, welche an die Einwohnergemeinde übergehen.
  - (2) Bilanzen und finanzielle Auswertungen

### Anhang 1 zum Übernahmevertrag: Rechte

Wasserleitungsrechte		SDR = selbständiges und dauerndes Recht	EWG = Einwohnergemeinde Oberhofen			
Parz. Nr	berechtigter Grundeigentümer	belasteter Grundeigentümer	Wasserleitungsrecht zG WVG	Quellenrechte zG WVG	weitere	Fuss- und Fahrwegrechte
373	Einwohnergemeinde Oberhofen SDR Oberhofen LIG Oberhofen BKW FMB Energie AG	Burgergemeinde Oberhofen	ID 025-1998/008543 z.G. SDR OH (934/701)	ID 025-1998/010548 ob Brüggliquelle z.G. SDR 934/701  ID 025-1998/010547, Goldbachquelle z.G. SDR 934/701  ID 025-1998/019276, unt. Brüggliquelle z.G. SDR 934/701	Pumpanlage ID 025-1998/008550 SDR OH 934/701	Fusswegrecht ID 025-1998/010427 z.G. EWG OH Fusswegrecht ID 025-1998/01041 z.G. EWG OH Allg. Fussweg ID 025-1998/010396
457	SDR Oberhofen	Blaser Ruth	ID 025-1998/008623 SDR 934/701 ID 025-1998/008624 SDR 934/701 ID 025-1998/008625 SDR 934/704			
458	SDR Oberhofen, Einwohnergemeinde Oberhofen	Blaser Ruth	ID 025-1998/008626 SDR 934/701		Abwasserleitungsrecht und Schacht ID 025-1998/016203 z.G. EWG Oberhofen	Abwasserleitungsrecht u. Schacht ID 025-1998/01203
260	SDR Oberhofen	Zumbach Fritz	ID 025-1998/008398 SDR 934/701		Abwasserleitungsrecht ID 025-1998/015987 z.G. EWG OH	Fusswegrecht ID 025-1998/010427 z.G. EWG Oberhofen
375	SDR Oberhofen, LIG Oberhofen, BKW FMB Energie AG	Einwohnergemeinde Oberhofen	ID 025-1998/008551 SDR OH 934/701 ID 025-1998/008553 SDR OH 934/704	ID 025-1998/010560, Allmend z.G. SDR OH 934/704		Wegrecht (LIG OH) ID 025-2001/004681  Elektr. Kabelleitung (BKW FMB Energie AG) ID 035-2010/001370
461	SDR Oberhofen	Blaser Ruth	ID 025-1998/008632 SDR OH 934/701			
363	SDR Oberhofen, LIG Oberhofen	Zumbach Fritz	ID 025-1998/008524 SDR OH 934/701			
189	Einwohnergemeinde Oberhofen SDR Oberhofen	Bönzli-Burkhard Ruth	ID 025-1998/008326 SDR OH 934/701			Fusswegrecht ID 025-1998/010427 EWG OH
313	Einwohnergemeinde Oberhofen SDR Oberhofen	Erbengemeinschaft Zumbach Gottfried, Zumbach- Michel Ulrich	ID 025-1998/008474 SDR OH 934/701			Fusswegrecht ID 025-1998/010427 EWG OH
183	Einwohnergemeinde Oberhofen SDR Oberhofen	Zumbach Fritz Lanz-Stähli Linda	ID 025-1998/008314 SDR OH 934/701			Fusswegrecht ID 025-1998/010427 EWG OH
475	Einwohnergemeinde Oberhofen, SDR OH	Zumbach Fritz	ID 025-1998/008644 SDR OH 934/701		Wohnrecht ID 025-1998/016245 Zumbach-Schmocker Frieda 17.3.19 Zumbach-Schmocker Fritz 16.10.12	Fusswegrecht ID 025-1998/010427 EWG OH
127	Einwohnergemeinde Oberhofen SDR OH	Zumbach Fritz	ID 025-1998/008258 SDR OH 943/701			Fusswegrecht ID 025-1998/010427 EWG OH
1563	SDR OH, LIG OH	Einwohnergemeinde Oberhofen		ID 025-1998/010561 Winterlücken SDR OH 934/704	Duldung Wasserreservoir ID 025-2006/000381 LIG OH 934/372	
899	SDR OH	Einwohnergemeinde Oberhofen	ID 025-1998/009439 SDR OH 934/704 ID 025-1998/009440 SDR OH 934/704			
614	SDR OH	Einwohnergemeinde Oberhofen		ID 025-1998/010562 Winterlücken SDR OH 934/704		

Parz. Nr	berechtigter Grundeigentümer	belasteter Grundeigentümer	Wasserleitungsrecht zG WVGO	Quellenrechte zG WVGO	weitere	Fuss- und Fahrwegrechte
215	Einwohnergemeinde Oberhofen SDR OH BKW FMB Energie AG	Stähli Urs	ID 025-1998/008360 EWG OH 934/701		Elektrische Kabellleitung ID 035-2010/001077 z.G. BKW FMB Energie AG, Bern	Fusswegrecht ID 025-1998/010427 EWG OH
613	Einwohnergemeinde Oberhofen	Zumbach-Kropf Renato				allg. Fusswegrecht ID 025-1998/010427 EWG Oberhofen
424	SDR OH, BKW FMB Energie AG	Romer-Ställi Rita	ID 025-1998/008595 SDR OH 934/701		Elektrische Kabellleitung ID 025-2010/001105 z.G. BKW FMB Energie AG	
375	SDR OH, LIG OH, BKW FMB Energie AG	Einwohnergemeinde Oberhofen	ID 025-1998/008551 SDR OH 934/701 ID 025-1998/008553 SDR OH 934/704	ID 025-1998/010560 SDR OH 934/704	Elektrische Kabellleitung ID 035-2010/001370 BKW FMB Energie AG	
680	SDR OH, LIG OH	Wismer Alois und Marlen	ID 025-1998/008907 SDR OH 934/701			
488	SDR OH, LIG OH	Blaser Ruth	ID 025-1998/008671 SDR OH 934/701		Abschränkungs- u. Pflanzungsbestimmung ID 025-1998/008672 LIG OH 934/680 Wasseranschluss- und Leitungsrecht ID 025-1998/008673 LIG OH 934/680	
475	Einwohnergemeinde Oberhofen SDR OH	Zumbach Fritz	ID 025-1998/008644 SDR OH 934/701		Wohnrecht Zumbach-Schmocker Frieda und Fritz ID 025-1998/016245	Fusswegrecht ID 025-1998/010427 EWG OH
440	SDR Oberhofen	Zumbach Fritz	ID 025-1998/008618 SDR OH 934/701		Wasseranschluss- und Leitungsrecht ID 025-1998/008673	
479	SDR Oberhofen Einwohnergemeinde Oberhofen	Ritschard Heinz, 6.1.39 Ritschard-Walker Kurt, 2.1.38	ID 025-1998/008656 SDR OH 934/701		LIG OH 934/680	Fusswegrecht ID 025-1998/0106252 EWG OH
460	SDR Oberhofen, Einwohnergemeinde Oberhofen LIG Oberhofen	Einwohnergemeinde Oberhofen	ID 025-1998/008630 SDR OH 934/701			allg. Fusswegrecht ID 025-1998/010625 z.G. EWG OH
429	Einwohnergemeinde Oberhofen LIG OH BKW FMB Energie AG	Einwohnergemeinde Oberhofen			Elektrische Kabellleitung ID 035-2010/001372 z.G. BKW FMB Energie AG	Fusswegrecht ID 025-1998/010404 EWG OH
379	SDR Oberhofen, LIG Oberhofen	Einwohnergemeinde Oberhofen	ID 025-1998/008561 SDR OH 934/701			
15	SDR Oberhofen Einwohnergemeinde Oberhofen LIG Oberhofen	Zumbach-Jegen Hans	ID 025-1998/008115 SDR OH 934/701		öffentliche Stromleitung ID 025-1999/043706 EWG OH	Fusswegrecht ID 025-1998/010404 EWG OH
547	SDR Oberhofen, LIG Oberhofen	Zumbach Erwin	ID 025-1998/008738 SDR OH 934/701 ID 025-1998/008739 LIG OH 934/535 ID 025-1998/008743 LIG OH 934/67 u. 934/923  Wasserdurchleitungsrecht ID 025-2006/000965 LIG OH 934/535		Kabellleitung ID 025-1998/016417 BKW FMB Energie AG Kanalisationsleitung ID 025-1999/008166 LIG OH 934/67 LIG OH 934/428 Überschussrecht ID 025-1998/00875 LIG OH 934/67 Kabellleitungsrecht ID 025-1998/008746 LIG OH 934/67 öffentl. Stromleitung ID 025-1999/043706 EWG OH	Fusswegrecht ID 025-1998/010625 EWG OH Fussweg ID 025-1998/010404 EWG OH
263	SDR Oberhofen LIG Oberhofen BKW FMB Energie AG	Zumbach-Michel Ulrich	ID 025-1998/008399 z.G. SDR OH 934/701 ID 025-1998/008727 z.L LIG OH 934/535  Wasserableitungsrecht IC 025-1998/015992 z.G. EWG OH		elektrische Kabellleitung ID 035-2010/001365 z.G. BKW FMB Energie AG	
535	SDR Oberhofen LIG Oberhofen Einwohnergemeinde Oberhofen	Zumbach-Jegen Hans	ID 025-1998/008726 z.G. SDR OH 934/701  ID 025-1998/008739 z.L LIG OH 934/547 ID 025-1998/008727 z.L LIG OH 934/263 Wasserdurchleitungsrecht ID 025-2006/000965 z.L. LIG OH 934/547		öffentliche Stromleitung ID 025-1999/043706 z.G. EWG OH	
172	SDR Oberhofen	Schürch-Frutiger Katharina	ID 025-1998/008297 z.G. SDR OH 934/704			
899	SDR Oberhofen	Einwohnergemeinde Oberhofen	ID 025-1998/00949 z.G. SDR OH 934/704 ID 025-1998/009440 z.G. SDR OH 934/704			
811	Burgerngemeinde Oberhofen LIG Oberhofen Energie Oberhofen AG	Alleineigentum WVGO Oberhofen	ID 025-1998/009171 z.G. LIG Oberhofen 934/1181			



Ausgehend von Bilanz und Erfolgsrechnung sowie den geplanten Investitionen bis zur Neuorganisation, der Planbilanz per Neuorganisation und dem Auflösungsverfahren, haben wir in mehreren Schritten die Auswirkungen auf das Rechnungsergebnis und damit die Gebührenwirkung dargestellt.

<b>Investitionen bis Neuorganisation 1.1.2019</b>	<b>WVGO</b>	<b>EGO (Wasser)</b>
2017 Trübungsüberwachung und Regelung Quelleinlauf Reservoir Winterlücke	18'500	
2017 Umsetzung Auswechslungskonzept Wasserzähler		46'000
2018 Verlängerung Hydrantenleitung Alter Oberländerweg		150'000
2018 Sanierung Ländteweg		150'000
2018 Sanierung Schulthesserstrasse		150'000
<b>Investitionen mit Ausführungsjahr bekannt</b>	<u>18'500</u>	<u>496'000</u>
<b>Investitionen nach 1.1.2019:</b> (Gemäss Investitionsprogramm Gemeinde; hier dargestellt sind nur die Investitionen im Zusammenhang mit der Uebernahme der WVGO durch die Gemeinde)		
Sanierung Brüggliquellen (100'000 statt in Planung 725'000)	100'000	100'000
Anschluss an Nachbarversorgung für Versorgungssicherheit (noch offen, mehrere Varianten)		
Erneuerung Quellauleitung Brüggli- Allmendweg	237'000	237'000
Neubau/Ersatz Reservoir Allmend	382'000	382'000
<b>Investitionen mit Ausführungsjahr noch offen</b>	<u>719'000</u>	<u>719'000</u>

**Prognose bis 31.12.2018 (vor Neuorganisation)** **WVGO**

Mittelzuflüsse	
Selbstfinanzierung 2017 und 2018	
Rechnungsergebnisse	16'000
Abschreibungen	76'000
Total	<u>92'000</u>
Mittelabflüsse	
Investitionen	-18'500
Veränderung flüssige Mittel	<u>73'500</u>
Flüssige Mittel Basisjahr	<u>28'720</u>
Flüssige Mittel per Neuorganisation	<u><u>102'220</u></u>

<b>Planbilanz per 31.12.2018</b>	Aktiven	Passiven
Flüssige Mittel gemäss Prognose	102'000	
Guthaben statisch	98'000	
Anlagevermögen (+ Investitionen - Abschreibungen)	718'000	
Darlehen		400'000
Verpflichtungen		23'000
Anteilscheine		352'000
Reserven		143'000
Summe	<u>918'000</u>	<u>918'000</u>

**Vollzug Neuorganisation per 1.1.2019**

Übernahme von Aktiven und Passiven durch die neue Trägerschaft

Rückzahlung Anteilscheinkapital an Genossenschafter durch Genossenschaft	-352'000
Rückzahlung Darlehen	-400'000
Begleichung Verpflichtungen	-23'000
Teilfinanzierung aus flüssigen Mitteln	102'000
Teilfinanzierung aus Guthaben	98'000
Summe Mittelflüsse	<u><u>-575'000</u></u>

Die neue Trägerschaft übernimmt Aktiven und Passiven der Genossenschaft und finanziert die Uebernahme mit einem Mittelfluss von CHF 575'000.--, zuzüglich Transaktionskosten von CHF 25'000.-- (grundbuchliche Übertragung und Bereinigung), total CHF 600'000.--.



# Erhebungsblatt für die Berechnung der Fondsbeiträge an Wasserversorgungsanlagen

Wasserversorgung: WW Oberhofen, Szenario Planungshorizont

Kontaktperson:

Tel:

## Ermittlung der Werterhaltungskosten

### A. Für die Einlage in die Spezialfinanzierung

Anlagenteile	Beschaffungswert brutto in Fr. (a)	Nutzungsdauer in Jahren (b)	Erneuerungsrate in % (c)=100:(b)	Werterhaltungskosten in Fr./a (d)=(a)x(c)
1. Wasserfassungen	1'190'000	50	2%	23800
2. Aufbereitungsanlagen	88'000	33	3%	2640
3. Pumpwerke, Druckreduzier- und Messschächte	492'000	50	2%	9840
4. Reservoire	2'182'000	66	1.5%	32730
5. Transport- und Verteilungen, Hydranten	18'377'965	80	1.25%	229725
6. Mess-, Steuerungs-, Fernwirkanlagen	452'000	20	5%	22600
7. Einkaufssummen in andere Wasserversorgungen	0	33	3%	0
<b>(e) Gesamtotal</b>	<b>22'781'965</b>		<b>(e)</b>	<b>321'335</b>

### B. Für die Bestimmung des Beitragsatzes des Wasserfonds nicht zu berücksichtigten

8. Verteilungen und Hydranten	11'658'558	80	1.25%	145732
9. 50% der Transportleitungen in den Versorgungsgebieten	2'112'563	80	1.25%	26407
<b>(f) Subtotal</b>	<b>13'771'121</b>		<b>(f)</b>	<b>172'139</b>
<b>(g)=(e)-(f) Massgebender Wert</b>	<b>9'010'844</b>		<b>(g)=(e)-(f)</b>	<b>149'196</b>

Einlage in Spezialfinanzierung  
Werterhalt

Bemerkungen / Beilagen	C. Versorgte Einwohner			ständige Einwohner	Erneuerungsrate in % (c)=100:(b)	Werterhaltungskosten in Fr./a (d)=(a)x(c)
	Nicht ständige Einwohner von	Einheit	Anzahl	Faktor		
	Spitälern, Heimen	Betten	38	1		
	Hotels, Pensionen	Betten	185	0.5		
	Ferienhäuser, -wohnungen	Zimmer	57	0.5		
	Campingplätzen	Hektaren	0	40		
	<b>(h) Total</b>				<b>2670</b>	
	<b>Werterhaltungskosten Fr./Einwohner und Jahr</b>					<b>(g):(h) 55.90</b>
	<b>Ermittlung des Beitragsatzes</b>					
	(Eintrag durch WEA)					
	Ordentlicher Satz					
	Zuschlag					
	<b>Massgebender Satz</b>					

Bei Anwendung der Werte aus der Generellen Wasserversorgungsplanung 2011 (Szenario Planungshorizont) betragen die Werterhaltungskosten pro Jahr und Einwohner CHF 55.90, was gemäss Artikel 5b des kantonalen Wasserversorgungsgesetzes einen Beitrag von 25% an die beitragsberechtigten Investitionen ermöglicht.

Der wesentlichste finanzielle Vorteil der Neuorganisation besteht darin, dass dadurch die Kriterien für Beiträge aus dem kantonalen Wasserfonds an beitragsberechtigte Investitionen erfüllt werden.

Rechnungsergebnis 2016 standardisiert	Ergebnis 2016	Ergebnis nach Neustrukturierung	Ergebnis nach Neustrukturierung und nach Versorgungssicherheit
---------------------------------------	---------------	---------------------------------	--

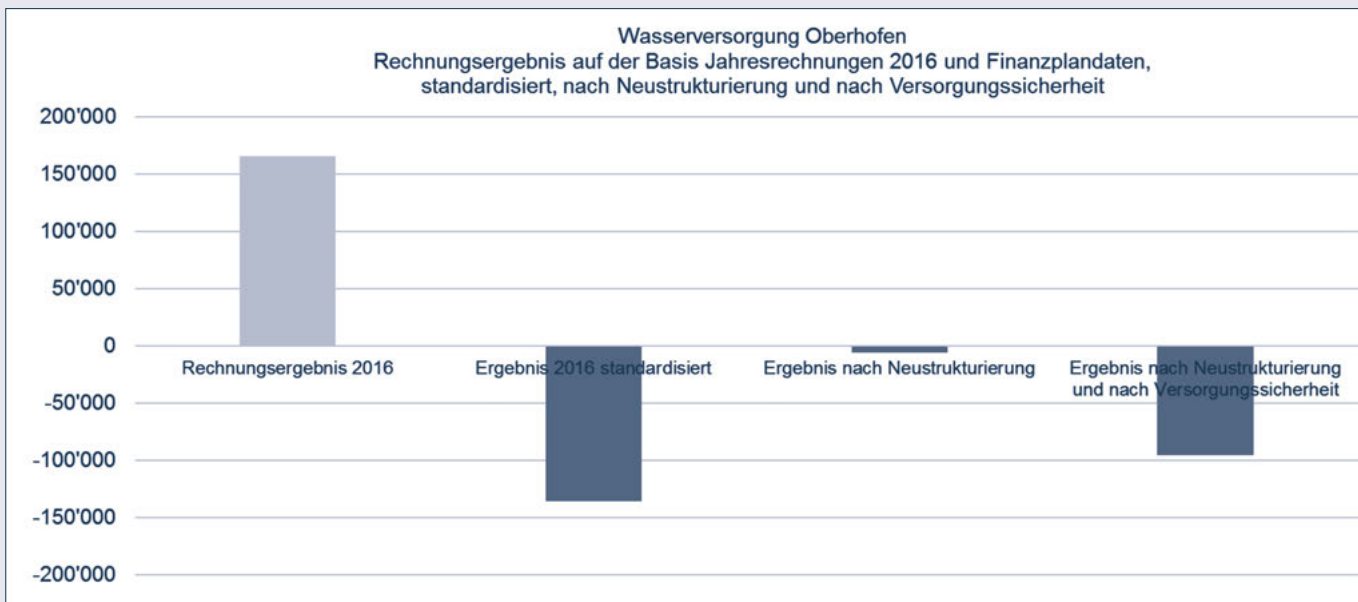
	Aufwand	Kosten	Aufwand	Kosten	Aufwand	Kosten	Aufwand	Kosten
<b>Erfolgsrechnung 2016</b>								
Personalaufwand	-21'283		-29'912	-29'912			-29'912	-29'912
Anschaffungen, Spesen, Verschiedenes	-6'564		-7'665	-7'665			-7'665	-7'665
Sachaufwand	-9'061		-11'698	-11'698			-11'698	-11'698
Wasserankauf	0		-164'634	-164'634			-164'634	-164'634
Dienstleistungen Dritter	-21'270		-136'739	-136'739			-136'739	-136'739
Versicherungen	-4'200		-8'150	-8'150			-8'150	-8'150
Unterhalt	-24'192		-97'292	-97'292			-97'292	-97'292
Abschreibungen	-46'756		-48'563	-48'563			-48'563	-48'563
Schuldzinsen	-12'500		-12'500	-12'500			-12'500	-12'500
Verzinsung Anteilscheine	-14'080		-14'080	-14'080			-14'080	-14'080
Einlagen in Spezialfinanzierung Werterhalt		0		-294'717				-281'717

	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
<b>Einlagen in SF Werterhalt Anschlussgebühren</b>				
Interne Verrechnungen			-294'561	
Versorgungssicherheit, Annahme			-4'600	
Wasserverkauf EG Oberhofen	153'749			
Wasserverkauf EG Hilterfingen	16'829			
Benützungsgebühren		501'258		501'258
Anschlussgebühren		294'561		294'561
Rückerstattungen Dritter		300	300	300
Verrechnete Zinse und Zinsestrag	1	15'017	15'017	15'017
Entnahme aus Spezialfinanzierung Werterhalt		1'807	1'807	1'807
Interne Verrechnungen		12'800	12'800	12'800
Summe	-159'906	170'579	-670'489	825'743
Gewinn	10'672		155'254	

Die vorstehende Tabelle zeigt eine Gesamtübersicht. Ausgehend von den Zahlen aus der Jahresrechnung 2016 mit unterschiedlichen Rechnungslegungsnormen für Genossenschaft (Obligationenrecht) und Gemeinde (HRM2 ab 2016), haben wir mit den nachstehenden Eckdaten die Werte 2016 standardisiert (vergleichbar gemacht) und anschliessend anhand der Finanzplandaten und der zu erwartenden Auswirkungen auf Personalkosten, Einlagen in die Spezialfinanzierung Werterhalt, Kostenentwicklung laut Finanzplan, die Auswirkungen auf das Rechnungsergebnis dargestellt. Die Eckdaten lauten:

- 1 Neu hauptsächlich interne Verrechnungen
- 2 Finanzplanwerte EGO ergänzt um WVGO
- 3 Finanzplanwerte EGO ergänzt um WVGO
- 4 Finanzplanwerte EGO ergänzt um WVGO
- 5 Finanzplanwerte EGO ergänzt um WVGO
- 6 unverändert
- 7 Finanzplanwerte EGO ergänzt um WVGO
- 8 nicht kostenrelevant, siehe Einlagen

- 9 Folgekosten aus Übernahmewert, CHF 600'000 zu 2%
- 10 entfällt mit Auflösung Genossenschaft
- 11 Einlage 100% auf gesamten Anlagen, ab Neustrukturierung neue Anlagekonfiguration, stillzuliegende Anlageteile ermöglichen rund CHF 13'000 weniger Einlagen in die Spezialfinanzierung Werterhalt
- 12 null gesetzt, sind anrechenbar an Einlage
- 13 neue interne Verrechnungen und Erfahrungswert
- 14 Durchschnitt der Varianten zur Versorgungssicherheit
- 15 entfällt mit Auflösung Genossenschaft
- 16 Ertrag nachhaltig
- 17 Ertrag nachhaltig
- 18 Anschlussgebühren schwankend und 2016 sehr hoch, deshalb Finanzplandaten eingesetzt
- 19 Ertrag nachhaltig
- 20 Ertrag nachhaltig
- 21 Ertrag nachhaltig
- 22 Ertrag nachhaltig



Gebührenwirkung	Ergebnis 2016 standardisiert	Ergebnis nach Neustrukturierung	Ergebnis nach Neustrukturierung und nach Versorgungssicherheit
Erträge exkl. Hilterfingen und exkl. Anschlussgebühren	531'182	531'182	531'182
Ertrag Hilterfingen	16'829	16'829	16'829
Anschlussgebühren reduziert auf Finanzplan	100'000	100'000	100'000
Total bereinigte Erträge	648'011	648'011	648'011
Defizit bereinigt	-135'784	-5'713	-94'723
Defizit in% der bereinigten Erträge	-21	-1	-15

# Wasserversorgungsreglement

9. September 1996

Revision 1. Januar 2019



## Inhaltsverzeichnis

Sachgebiet	Artikel	Seite	Sachgebiet	Artikel	Seite
Abgabepflichtige	52	36	Kostentragung, Erstellung	30	29
Ableitungsverbot	17	27	Kostentragung, Erstellung, Eigentum	28	29
Ablesung, Einbau, Kostentragung, Eigentum, Unterhalt	36	31	Kostentragung, Erstellung, Eigentum	40	32
Abnahme	42	33	Kündigung des Wasserbezugs	19	27
Abtrennung der Hausanschlüsse	20	27	Löschbeitrag	48	34
Andere Löschanlagen	29	29	Mangelhafte Installationen	43	33
Anlagen zur Wasserverteilung	21	27	Öffentliche Leitungen	22	27
Anschlussgebühr	47	34	Pflicht zum Wasserbezug	11	25
Aufgaben der WVGO	4	23	Pflicht zur Wasserabgabe	10	25
Ausführung	32	30	Pflichten der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger Haftung	16	26
Benützung, Unterhalt	28	29	Planung, Erstellung, Eigentum, Unterhalt	25	28
Bewilligungspflicht	14	26	Planung; generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)	6	24
Dimensionierung, Standort	37	32	Planung; Kataster	6	24
Durchleitungsrechte	35	31	Rechtspflege	56	36
Durchleitungsrechte, andere Eigentumsbeschränkungen	26	28	Revision, Störungen	39	32
Eigentum, Einbau, Kostentragung, Unterhalt, Ablesung	36	31	Schutz öffentlicher Leitungen, Bauten und Anlagen	27	28
Eigentum, Erstellung, Kostentragung	40	32	Sonderfälle	13	26
Eigentum, Kostentragung, Erstellung	28	29	Standort, Dimensionierung	37	32
Eigentum, Unterhalt und Erneuerung	31	30	Störungen, Revisionen	39	32
Einbau, Kostentragung, Eigentum, Unterhalt, Ablesung	36	31	Technische Vorschriften	34	31
Einforderung, Verzugszins, Verjährung	51	35	Technische Vorschriften	41	32
Einschränkung der Wasserabgabe	15	26	Übergangsbestimmung	58	37
Ergänzende Vorschriften	8	24	Übertragung der Aufgabenerfüllung	3	23
Erschliessung	7	24	Unberechtigter Wasserbezug	54	36
Erstellung, Kostentragung	30	29	Unterhalt und Erneuerung, Eigentum	31	30
Erstellung, Kostentragung, Eigentum	28	29	Unterhalt, Benützung	28	29
Erstellung, Kostentragung, Eigentum	40	32	Unterhalt, Einbau, Kostentragung, Eigentum, Ablesung	36	31
Fälligkeit, Vorfinanzierung, Zahlungsfrist	50	35	Verjährung, Einforderung, Verzugszins	51	35
Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen	45	33	Verwendung des Wassers	12	25
Geltung des Reglements	13	26	Verzugszins, Einforderung, Verjährung	51	35
Gemeindeaufgabe, öffentliche Wasserversorgung	2	23	Vorfinanzierung, Fälligkeit, Zahlungsfrist	50	35
Grundpfandrecht der Gemeinde	53	36	Wasserbezügerinnen und -bezüger	13	26
Grundwasserschutzzonen	9	25	Widerhandlungen	55	36
Haftung bei Beschädigung	38	32	Wiederkehrende Gebühren	49	35
Handänderung	18	27	Zahlungsfrist, Fälligkeit, Vorfinanzierung	50	35
Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen	24	28	Zuständiges Organ	5	24
Hydranten	23	27	Zweck	1	23
Inkrafttreten	57	36			
Installationsbewilligung	33	30			
Kontrollrecht	44	33			
Kostentragung, Einbau, Eigentum, Unterhalt, Ablesung	36	31			

## ABKÜRZUNGEN

---

BauG	Baugesetz
BW	Belastungswert gemäss den Leitsätzen W3 des SVGW
EG zum ZGB	Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch
EV LMG	Einführungsverordnung zum eidgenössischen Lebensmittelgesetz
GO	Gemeindeordnung
GWP	Generelle Wasserversorgungsplanung
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
VRPG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege
WVGO	Wasserversorgungsgenossenschaft Oberhofen

## WASSERVERSORGUNGSREGLEMENT

---

Die Einwohnergemeinde Oberhofen erlässt, gestützt auf  
die Art. 35 Abs. 1 Bst. b der Gemeindeordnung vom 1. Januar 2013 (GO),  
die Art. 13 des Wasserversorgungsgesetzgebungen vom 11. November 1996  
(WVG; BSG 752.32),  
die Einführungsverordnung zum eidgenössischen Lebensmittelgesetz (EV LMG);  
die Baugesetzgebung,  
das Feuerschutz- und Wehrdienstgesetz (FWG),  
die Feuerschutz- und Wehrdienstverordnung (FWV),  
das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG),

folgendes<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Revision Wasserversorgungsreglement per 1. Januar 2019

## I. ALLGEMEINES

Zweck

### Art. 1

Dieses Reglement regelt die Versorgung mit Trink-, Brauch- und Löschwasser im Gemeindegebiet.

Gemeindeaufgabe; öffentliche Wasserversorgung

### Art. 2

<sup>1</sup> Die öffentliche Wasserversorgung samt Hydrantenlöschschutz gemäss der Feuer- und Wehrdienstgesetzgebung ist eine Gemeindeaufgabe.

<sup>2</sup> ~~Unter Vorbehalt von Art. 3 und 4~~ Die Gemeinde projektiert, erstellt, betreibt und erneuert die Gemeinde<sup>2</sup>

- a) die Anlagen der Wassergewinnung, -aufbereitung, -förderung und -speicherung,
- b) die öffentlichen Leitungen,
- c) die Hydranten auf den öffentlichen Leitungen.

<sup>3</sup> Die Gemeinde stellt durch den Zivilschutz die Trinkwasserversorgung in Notlagen sicher.

<sup>4</sup> Die öffentliche Wasserversorgung umfasst alle Anlagen, die der Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 bis 3 dienen.

Übertragung der Aufgabenerfüllung

### Art. 3

<sup>1</sup> Die Gemeinde kann einzelne<sup>3</sup> Aufgaben im Zusammenhang mit der Wasserversorgung zur Erfüllung vertraglich anderen öffentlich- oder privatrechtlichen Organisationen übertragen.

<sup>2</sup> Mit der Übertragung der Aufgabenerfüllung sind keine hoheitlichen Befugnisse verbunden. Insbesondere erlässt das zuständige Organ der Gemeinde die zur Erfüllung der Aufgabe notwendigen Verfügungen. Die mit der Aufgabe Betrauten sind antragsberechtigt.

<sup>3</sup> Die Gemeinde überwacht die Erfüllung der übertragenen Aufgaben.

Aufgaben der WVGO

### Art. 4

<sup>1</sup> Die Gemeinde überträgt der WVGO die Aufgabe, die Bevölkerung, das Gewerbe und die Industrie im Rahmen der zur Verfügung stehenden Menge mit Trink-, Brauch- und Löschwasser zu versorgen.

<sup>2</sup> Die WVGO sorgt für eine dauernd der eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung entsprechende Qualität.

<sup>3</sup> Die WVGO projektiert, erstellt, betreibt und erneuert die Quellfassungen, die Brunnstuben, das Reservoir Allmend sowie die Zuleitungen zu allen Reservoirs der öffentlichen Wasserversorgung nach Massgabe der generellen Wasserversorgungsplanung und des Erschliessungsprogramms der Gemeinde. Die Projekte bedürfen vorgängig der Zustimmung des zuständigen Gemeindeorgans.

<sup>4</sup> Die WVGO prüft auf Anfrage der Gemeinde die Gesuche um Erteilung einer Bewilligung nach Art. 14 und stellt dem zuständigen Gemeindeorgan einen Bericht im Anhörungsverfahren zu.

<sup>5</sup> Im übrigen werden die Rechte und Pflichten der WVGO in den nachfolgenden Bestimmungen und in dem zwischen der Gemeinde und der WVGO abgeschlossenen Vertrag geregelt.<sup>4</sup>

## Zuständiges Organ

### Art. 5

<sup>1</sup> Unter der Aufsicht der Baukommission zuständigen Kommission<sup>5</sup> und der Oberaufsicht des Gemeinderats obliegt die technische und administrative Leitung der Wasserversorgung, ohne die Aufgaben der WVGO nach Art. 4, der Bau Gemeindeverwaltung<sup>6</sup>.

<sup>2</sup> Der Bau Gemeindeverwaltung<sup>7</sup> obliegen

- a) die Aufsicht über<sup>8</sup> die Planung, der Bau und den Unterhalt der Anlagen der Wasserversorgung in Zusammenarbeit mit dem Brunnenmeister,
- b) die Erteilung oder Verweigerung der Bewilligungen nach Art. 14, nach Anhörung der WVGO (Art. 4 Abs. 4),<sup>9</sup>
- c) die Überwachung der Aufgabenerfüllung nach Art. 3 und 4,<sup>10</sup>
- d) die übrigen ihr zugewiesenen Aufgaben.

<sup>3</sup> Die Zuständigkeit für die Einforderung von Gebühren richtet sich nach Art. 51 Abs. 1.

Planung;  
Generelle Wasserversorgungs-  
planung (GWP);  
Kataster

### Art. 6

<sup>1</sup> Zwecks Festlegung der Grösse, der Lage, der Ausgestaltung und der Kosten der künftigen Anlagen erstellt die Gemeinde die GWP. Die GWP ist regelmässig nachzuführen und anzupassen, namentlich an die Ortsplanung.

<sup>2</sup> Der Perimeter der GWP umfasst das Baugebiet, das im Zonenplan und in den Überbauungsordnungen ausgeschieden ist, und die Siedlungen und Siedlungsgebiete ausserhalb der Bauzonen.

<sup>3</sup> Die Gemeinde erstellt über die gesamten bestehenden öffentlichen und privaten Anlagen zur Wasserverteilung einen Werkleitungsplan und führt diesen ständig nach.

## Erschliessung

### Art. 7

<sup>1</sup> Innerhalb der rechtskräftig festgelegten Bauzonen richtet sich die Erschliessung nach den Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung und dem Baureglement sowie den Nutzungsplänen der Gemeinde.<sup>11</sup>

Die Erschliessungspflicht besteht für die Bauzonen sowie die geschlossenen Siedlungsgebiete ausserhalb der Bauzone.<sup>12</sup>

<sup>2</sup> Ausserhalb der Bauzonen erschliesst die Gemeinde nur grössere geschlossene Siedlungen.<sup>13</sup>

## Ergänzende Vorschriften

### Art. 8

<sup>1</sup> Für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der Erschliessungsanlagen gelten die Bestimmungen der kantonalen Bau- und Wasserversorgungsgesetzgebung, ergänzend die Bestimmungen dieses Reglements.

<sup>2</sup> Als anerkannte Regeln der Technik sind die Leitsätze und Richtlinien des SVGW zu beachten.

<sup>4-13</sup> Revision Wasserversorgungsreglement per 1. Januar 2019



## Grundwasserschutzzonen

### Art. 9

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde scheidet ~~im Einvernehmen mit der WVGO~~<sup>14</sup> zum Schutze der Quell- und Grundwasserfassungen der Wasserversorgung die erforderlichen Grundwasserschutzzonen aus.

<sup>2</sup> Das Verfahren richtet sich nach den kantonalen Vorschriften.

<sup>3</sup> Die Grundwasserschutzzonen sind im Zonenplan orientierungshalber anzugeben.

## Pflicht zur Wasserabgabe

### Art. 10

<sup>1</sup> Im Versorgungsgebiet ist dauernd Trink- und Brauchwasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität abzugeben. Vorbehalten bleibt Art. 15.

<sup>2</sup> Einzelne Wasserbezüglerinnen und Wasserbezügler haben keinen Anspruch auf grössere Brauchwassermengen, wenn dies mit zusätzlichen Aufwendungen verbunden ist, die von allen übrigen Wasserbezüglerinnen und Wasserbezüglern mitgetragen werden müssen.

<sup>3</sup> Wasser kann auch an andere Gemeinden abgegeben werden, wenn ein Wasserlieferungsvertrag zwischen den Gemeinden besteht. ~~Die WVGO wird vor Abschluss des Vertrags angehört.~~<sup>15</sup>

<sup>4</sup> Besonderen Komfortanforderungen oder technischen Bedingungen muss nicht Rechnung getragen werden (z. B. Härte, Salzgehalt, pH-Wert, Prozesswasser).

<sup>5</sup> Es wird ein Betriebsdruck gewährleistet, der bei neuen Anlagen den Anforderungen an den häuslichen Gebrauch und an den Hydrantenlöschschutz genügt. Davon ausgenommen sind einzelne hochgelegene Liegenschaften und Hydranten.

## Pflicht zum Wasserbezug

### Art. 11

<sup>1</sup> Die Bewohnerinnen und Bewohner und Betriebe im Versorgungsgebiet sind verpflichtet, das Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen. Die Bezugspflicht besteht auch für Brauchwasser, soweit dieses Trinkwasserqualität aufweisen muss.

<sup>2</sup> Keine Bezugspflicht besteht bei Gebäuden, die im Zeitpunkt der Erschliessung bereits aus anderen Anlagen mit Trinkwasser versorgt werden, das den Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung genügt.

## Verwendung des Wassers

### Art. 12

<sup>1</sup> Ausser in Brandfällen geht die Wasserabgabe für häusliche Zwecke allen anderen Verwendungsarten vor.

<sup>2</sup> Das Wasser ist sparsam zu gebrauchen. Jede Wasserverschwendung ist zu vermeiden.

## II. DAS VERHÄLTNISS ZWISCHEN DER WASSERVERSORGUNG UND DEN WASSERBEZÜGERINNEN UND WASSERBEZÜGERN

Geltung des Reglements

### Art. 13

<sup>1</sup> Das Verhältnis zwischen der öffentlichen Wasserversorgung und den Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger wird durch dieses Reglement, das Gebührenreglement und die zugehörigen Ausführungsbestimmungen sowie das Wasserversorgungsreglement der WVGÖ<sup>16</sup> geregelt.

Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger

<sup>2</sup> Als Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger gelten die Eigentümerinnen und Eigentümer oder Baurechtsberechtigten der angeschlossenen Bauten und Anlagen.

Sonderfälle

<sup>3</sup> Für den Anschluss und Betrieb von Maschinen, Apparaten und Anlagen jeder Art, die einen grösseren Wasserverbrauch oder Wasser für besondere Zwecke benötigen (Kühl- und Klimaanlage, Sprinkleranlagen, automatische Bewässerungsanlagen u. dgl.), bleiben vertragliche Regelungen vorbehalten.

Bewilligungspflicht

### Art. 14

<sup>1</sup> Einer Bewilligung der Bauverwaltung zuständigen Stelle der Gemeinde<sup>17</sup> bedürfen:

- a) der Neuanschluss von Bauten und Anlagen,
- b) nachträgliche Einrichtungen von Löschposten, Kühl- und Klimaanlage, Sprinkleranlagen, automatische Bewässerungsanlagen,
- c) Änderungen an den sanitärischen Anlagen um mindestens einen BW gemäss den Leitsätzen W<sub>3</sub> des SVGW.

<sup>2</sup> Der zuständigen Stelle der Gemeinde Bauverwaltung<sup>18</sup> ist ein Gesuch auf dem amtlichen Formular einzureichen. Diesem sind alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe und dgl. beizulegen.

<sup>3</sup> Einer Bewilligung der zuständigen Stelle der Gemeinde Bauverwaltung<sup>19</sup> bedarf ferner der Bezug von Wasser für andere vorübergehende Zwecke (z. B. Bauwasser).

<sup>4</sup> Vor der Erteilung der Bewilligung darf mit den Installationsarbeiten nicht begonnen werden.

Einschränkung der Wasserabgabe

### Art. 15

<sup>1</sup> Die Bauverwaltung zuständige Stelle der Gemeinde kann von sich aus oder auf Antrag der WVGÖ<sup>20</sup> die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen:

- a) bei Wasserknappheit,
- b) bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterung der Wasserversorgung,
- c) bei Betriebsstörungen,
- d) in Notlagen und im Brandfall.

<sup>2</sup> Voraussehbare Einschränkungen und Unterbrüche sind den Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger rechtzeitig anzukündigen.

<sup>3</sup> Ansprüche auf Entschädigung oder auf Herabsetzung der Gebühren sind ausgeschlossen.

Pflichten der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger

### Art. 16

a) Haftung

Die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger haften für allen Schaden, den ihre Anlagen zur Wasserverteilung infolge fehlerhafter Ausführung oder mangelhaften Unterhalts verursachen. Ebenso sind sie ersatzpflichtig für Schäden, die über ihre Anlagen durch Nichteinhalten der Bestimmungen dieses Reglements verursacht werden.

<sup>16-20</sup> Revision Wasserversorgungsreglement per 1. Januar 2019

b) Ableitungsverbot	<b>Art. 17</b>	Es ist untersagt, ohne Bewilligung der <b>Bauverwaltung</b> zuständigen Stelle der Gemeinde <sup>21</sup> Wasser an Dritte abzugeben oder solches von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten.
c) Handänderung	<b>Art. 18</b>	Jede Handänderung eines Grundstückes (Liegenschaften, Baurechte) haben die bisherigen Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger der Gemeindeverwaltung schriftlich zu melden.
Kündigung des Wasserbezugs	<b>Art. 19</b>	Wollen Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, so haben sie dies der <b>Bauverwaltung</b> zuständigen Stelle der Gemeinde <sup>22</sup> drei Monate im Voraus schriftlich mitzuteilen.
Abtrennung der Hausanschlüsse	<b>Art. 20</b>	Die Hausanschlussleitung ist auf Kosten der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger vom öffentlichen Leitungsnetz abzutrennen a) bei endgültiger Aufgabe des Wasserbezugs, b) wenn der Anschluss mehr als ein Jahr lang nicht benützt wird.

### III. ANLAGEN ZUR WASSERVERTEILUNG

---

#### A. Definitionen

Anlagen zur Wasserverteilung	<b>Art. 21</b>	Der Wasserverteilung dienen folgende Anlagen: a) die öffentlichen Leitungen, b) die Hydrantenanlagen, c) die Hausanschlussleitungen, d) die Hausinstallationen.
Öffentliche Leitungen	<b>Art. 22</b>	<sup>1</sup> Die Haupt- und Versorgungsleitungen der Basis- und Detailerschliessung und die Versorgungsleitungen nach Art. 7 Abs. 2 ausserhalb der Bauzone sind öffentliche Leitungen. Alle anderen Leitungen sind Hausanschlussleitungen.  <sup>2</sup> Im Zweifelsfalle gilt eine Leitung als öffentlich, wenn sie nach Lage und Bemessung dem Löschschutz dienen kann.
Hydranten	<b>Art. 23</b>	Die Hydranten werden gemäss den Vorschriften der Gebäudeversicherung erstellt und an die öffentlichen Leitungen angeschlossen.

<sup>21-22</sup> Revision Wasserversorgungsreglement per 1. Januar 2019

#### Art. 24

<sup>1</sup> Hausanschlussleitungen sind private Leitungen. Sie verbinden die öffentliche Leitung ab dem ersten Absperrschieber mit dem Gebäude bis zum Wasserzähler.

<sup>2</sup> Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe (gemeinschaftlich projektierte Überbauung eines in sich geschlossenen Areals einer Grundeigentümerin oder eines Grundeigentümers / mehrerer in einer Bauherrengemeinschaft zusammengeschlossener Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer) gilt als gemeinsame Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in verschiedene Grundstücke aufgeteilt ist. Vorbehalten bleiben die Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung und die Nutzungspläne der Gemeinde.

<sup>3</sup> Als Hausinstallationen gelten alle Leitungen und Einrichtungen nach dem Hauptwasserhahn resp. Wasserzähler.

#### B. Öffentliche Leitungen

#### Art. 25

<sup>1</sup> Die Gemeinde plant und erstellt die öffentlichen Leitungen nach Massgabe des Erschliessungsprogramms.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Erschliessung durch bauwillige Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

<sup>3</sup> Die öffentlichen Leitungen mit den zugehörigen Absperrschiebern (Art. 24 Abs. 1) und die Wasserzähler verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung der Gemeinde. Das Verbindungsstück ab öffentlicher Leitung bis und mit Absperrschieber geht nach der Erstellung entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über.

#### Art. 26

<sup>1</sup> Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen und die anderen Eigentumsbeschränkungen zugunsten der zugehörigen Bauten und Anlagen (wie Sonderbauwerke und Nebenanlagen) werden im öffentlichrechtlichen Verfahren nach WVG<sup>24</sup> oder durch Dienstbarkeitsverträge gesichert.

<sup>2</sup> Für das öffentlichrechtliche Verfahren gelten die Bestimmungen über das Verfahren für Überbauungsordnungen. Vorbehalten bleiben die Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung. Zuständig für den Beschluss der Überbauungsordnung nach WVG ist der Gemeinderat.<sup>25</sup>

<sup>3</sup> Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von einmaligen Entschädigungen für den Schaden, der durch den Bau und den Betrieb der öffentlichen Leitungen, Bauten und Anlagen nach Abs. 1 verursacht wird, sowie von Entschädigungen wegen enteignungsähnlichen Eingriffen.

#### Art. 27

<sup>1</sup> Die öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Bauten und Anlagen Sonderbauwerke und Nebenanlagen sind, soweit keine anders lautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen,<sup>26</sup> im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung in ihrem Bestand geschützt.

<sup>2</sup> Bauwerke dürfen nur bewilligt werden, wenn sie einen so grossen Abstand zu den öffentlichen Wasserverteilanlagen haben, dass diese nicht gefährdet werden. Bauten haben in der Regel einen Abstand von 4 Metern gegenüber bestehenden und projektierten Leitungen einzuhalten. Absatz 3 bleibt vorbehalten.<sup>27</sup>

<sup>23-27</sup> Revision Wasserversorgungsreglement per 1. Januar 2019

<sup>3</sup> Die **Bauverwaltung** zuständige Stelle der Gemeinde<sup>28</sup> kann im Einzelfall grössere Abstände verlangen, wenn dies die Sicherheit der Leitungen gebietet, oder ein Unterschreiten der Bauabstände oder ein Überbauen der Leitung bewilligen. Befindet sich die Leitung nicht im Eigentum der Gemeinde, muss die Einwilligung der Anlageeigentümerin oder des Anlageeigentümers eingeholt werden.

### **C. Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz<sup>29</sup>**

Erstellung, Kostentragung, Eigentum

#### **Art. 28**

<sup>1</sup> Die Gemeinde erstellt, bezahlt und unterhält und erneuert<sup>30</sup> die Hydranten auf den öffentlichen Leitungen. Sie ist Eigentümerin der Hydranten.

<sup>2</sup> Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind verpflichtet, das Aufstellen von Hydranten auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden. Die Gemeinde berücksichtigt nach Möglichkeit ihre Standortwünsche.

<sup>3</sup> Die Mehrkosten besonders aufwendiger Löscheinrichtungen für Gebäude mit hoher Brandgefährdung haben die Verursacherinnen und Verursacher zu tragen, namentlich die Kosten einer Mehrdimensionierung von Sprinklerzuleitungen und Hydrantenanlagen, soweit solche Anlagen die zonenkonforme Erschliessung übersteigen. Vertragliche Regelungen bleiben vorbehalten.

Benützung, Unterhalt

<sup>4</sup> Die Hydranten und Schieber sind vor Beschädigung zu bewahren und müssen jederzeit zugänglich sein; sie dürfen nicht mit Material, Fahrzeugen, Bepflanzungen und dergleichen überdeckt werden.

<sup>5</sup> Jede Wasserentnahme aus Hydranten, ausser zu Löschzwecken, ist untersagt. Über Ausnahmen entscheidet die **Bauverwaltung** zuständige Stelle der Gemeinde<sup>31</sup> oder der Brunnenmeister mit gleichzeitiger Benachrichtigung der Gemeindekasse.

<sup>6</sup> Die **Bauverwaltung** zuständige Stelle der Gemeinde<sup>32</sup> übernimmt die Kontrolle, den Unterhalt und die nötigen Reparaturen an den Hydranten und gewährleistet ihre Zugänglichkeit.

Andere Löschanlagen

#### **Art. 29**

<sup>1</sup> Die Löschreserven in den Reservoirs sind für den Brandfall ständig bereitzuhalten. Über die Öffnung der Löschklappe entscheidet der zuständige Einsatzleiter der Wehrdienste.

<sup>2</sup> Bei Brandfällen stehen alle Wasserversorgungsanlagen dem zuständigen Einsatzleiter der Wehrdienste zur Verfügung.

### **D. Hausanschlussleitungen**

Erstellung, Kostentragung

#### **Art. 30**

<sup>1</sup> Die zuständige Stelle der Gemeinde **Bauverwaltung** bestimmt ~~nach Anhörung der WVGO<sup>33</sup>~~ im Bewilligungsverfahren nach Art. 14 die Stelle und die Art der Hausanschlussleitung. Sie berücksichtigt nach Möglichkeit die Wünsche der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger.

<sup>2</sup> In der Regel ist eine Hausanschlussleitung je Grundstück zu erstellen. Art. 24 Abs. 2 bleibt vorbehalten.

<sup>3</sup> Der Absperrschieber ist in der Regel direkt an der öffentlichen Leitung anzubringen.

<sup>4</sup> Die Kosten der Hausanschlussleitung einschliesslich Absperrschieber und Anschlussstücke nach der öffentlichen Leitung und die Kosten der Montage der Wasserzähler sind von den Wasserbezügerinnen und Wasserbezügern zu tragen, soweit nicht anders vertraglich geregelt.

<sup>5</sup> Abs. 4 gilt auch für die Anpassung bestehender Hausanschlussleitungen, wenn die bisherige öffentliche Leitung aufgehoben oder an einen anderen Ort verlegt wird. ~~Ist die Gemeinde Verursacherin der Aufhebung oder Verlegung, übernimmt sie die Kosten der Anpassung, sofern die bestehenden Hausanschlussleitungen den geltenden Vorschriften entsprechen, insbesondere auch Art. 34.~~<sup>34</sup>

## Eigentum, Unterhalt und Erneuerung

### Art. 31

<sup>1</sup> Die Hausanschlussleitung ohne Absperrschieber nach Art. 24 Abs. 1 und ohne Wasserzähler verbleibt zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung den Wasserbezügerinnen und Wasserbezügern.

<sup>2</sup> Festgestellte Mängel sind durch die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger in der von der zuständigen Stelle der Gemeinde ~~Bauverwaltung~~<sup>35</sup> festgelegten Frist beheben zu lassen. Bei Säumnis kann die Bauverwaltung die Mängel auf Kosten der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger beheben lassen.

## Ausführung

### Art. 32

<sup>1</sup> Die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger dürfen den Anschluss an die öffentliche Leitung, den Absperrschieber und die Hausanschlussleitung nur durch die ~~WVGÖ~~ zuständige Stelle der Gemeinde<sup>36</sup> oder durch Installateurinnen und Installateure, die Inhaberinnen oder Inhaber einer Bewilligung der ~~Bauverwaltung~~ zuständigen Stelle der Gemeinde<sup>37</sup> sind, erstellen lassen.

<sup>2</sup> Vor der Eindeckung der Gräben sind die Hausanschlussleitungen unter der Aufsicht der ~~Bauverwaltung~~ zuständigen Stelle der Gemeinde<sup>38</sup> oder des Brunnenmeisters einer Druckprobe zu unterziehen und auf Kosten der Wasserbezügerinnen und der Wasserbezüger durch den Brunnenmeister einzumessen.

<sup>3</sup> Die Eindeckung der Gräben ist nach den Vorschriften des SVGW auszuführen.

## Installationsbewilligung

### Art. 33

<sup>1</sup> Hausanschlussleitungen und deren Reparatur dürfen nur durch Personen ausgeführt werden, die im Besitze einer Bewilligung der ~~Bauverwaltung~~ zuständigen Stelle der Gemeinde<sup>39</sup> sind.

<sup>2</sup> Voraussetzung für die Erteilung einer Bewilligung ist der Nachweis einer ausreichenden beruflichen Qualifikation. Als beruflich qualifiziert gilt, wer über das eidg. Diplom als Sanitärinstallateurin oder -installateur, Sanitärzeichnerin oder -zeichner, Sanitärtechnikerin oder -techniker oder über eine gleichwertige Ausbildung verfügt.

<sup>3</sup> Betriebe erhalten eine Bewilligung, wenn sie mindestens eine fachkundige Person im Sinne von Abs. 2 beschäftigen.

<sup>4</sup> Reine Wartungsarbeiten bedürfen keiner Bewilligung.

<sup>5</sup> Die Bewilligungsnehmerin und der Bewilligungsnehmer sind verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach-, Feuer- und Explosionsschäden für mindestens Fr. 3'000'000.00 pro Schadenereignis abzuschliessen.

<sup>34-39</sup> Revision Wasserversorgungsreglement per 1. Januar 2019

#### Art. 34

<sup>1</sup> Die Hausanschlussleitungen müssen hinsichtlich Beschaffenheit und Verlegung den anerkannten Regeln der Technik entsprechen (Art. 8).

<sup>2</sup> Jede Hausanschlussleitung ist auf Kosten der Wasserbezügerinnen und der Wasserbezüger gegen die öffentliche Leitung mit einem Absperrschieber zu versehen, der in das Eigentum der Gemeinde übergeht und nur von dieser bedient werden darf.

<sup>3</sup> Die Erdung von elektrischen Anlagen ist Sache der Eigentümerin oder des Eigentümers.

#### Art. 35

Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist Sache der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger. ~~Es kann aber auch das öffentlichrechtliche Verfahren (Art. 26) zur Anwendung kommen. Die berechtigten Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger tragen die Kosten.~~<sup>40</sup>

#### E. Wasserzähler

#### Art. 36

<sup>1</sup> Die für die Messung des Wasserverbrauchs<sup>41</sup> erforderlichen Wasserzähler werden von der Gemeinde geliefert und von ihr auf Kosten der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger installiert. Sie bleiben Eigentum der Gemeinde und werden von ihr unterhalten.

<sup>2</sup> In jedes Gebäude wird in der Regel nur ein Wasserzähler eingebaut. Getrennte Wasserzähler können auf Kosten der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger für die Messung von Wasser eingebaut werden, das ständig zu einem wesentlichen Teil nicht in die öffentliche Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird (z. B. Ställe, Gärtnereien, Käsereien) oder dessen Verwendung Abwasser erzeugt, das einer besonderen Behandlung bedarf.

<sup>3</sup> In Liegenschaften mit verdichteter Bauweise (Reihen-, Atrium- und Terrassenhäuser) ist für jede Wasserbezügerin und jeden Wasserbezüger ein Wasserzähler einzubauen. In Grundstücken mit Stockwerkeigentum wird in der Regel nur ein Wasserzähler eingebaut.

<sup>4</sup> Für zusätzlich eingebaute Wasserzähler wird eine Zählermietgebühr erhoben.

<sup>5</sup> Die Gemeinde lässt die Wasserzähler ablesen. Bei wiederholter Abwesenheit der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger haben diese den Wasserzähler selbst abzu- lesen und dessen Stand der zuständigen Stelle mittels der gelieferten Antwortkarte zu melden. Erfolgt keine Meldung innert 60 Tagen seit Zustellung der Antwortkarte, wird bei der Rechnungsstellung auf den geschätzten Wasserverbrauch abgestellt. Die ~~Bau-~~verwaltung zuständige Stelle der Gemeinde<sup>42</sup> nimmt die Schätzung nach Erfahrungswerten bei vergleichbaren Verhältnissen vor.

Dimensionierung, Standort

#### Art. 37

<sup>1</sup> Die Dimensionierung der Wasserzähler richtet sich nach den Leitsätzen des SVGW.

<sup>2</sup> Der Standort der Wasserzähler wird von der **Bauverwaltung** zuständigen Stelle der Gemeinde<sup>43</sup> unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger bestimmt. Die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger haben den Platz für den Einbau des Wasserzählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die von der **Bauverwaltung** zuständigen Stelle der Gemeinde<sup>44</sup> ermächtigten Personen haben Anspruch auf Zutritt zum Wasserzähler.

Haftung bei Beschädigung

#### Art. 38

<sup>1</sup> Die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger dürfen am Wasserzähler keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

<sup>2</sup> Sie haften für Beschädigungen des Wasserzählers durch äussere Einflüsse wie Frost, Schlag, Druck und dergleichen.

Revision, Störungen

#### Art. 39

<sup>1</sup> Die **Bauverwaltung** zuständige Stelle der Gemeinde<sup>45</sup> sorgt nach Bedarf auf ihre Kosten für die Revision der Wasserzähler.

<sup>2</sup> Die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger können jederzeit eine Prüfung ihrer Wasserzähler verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, so übernimmt die Gemeinde die Prüfungs- und allfälligen Reparaturkosten. Im anderen Fall haben die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger die gesamten Aufwendungen zu tragen.

<sup>3</sup> Bei fehlerhafter Zählerangabe wird für die Festsetzung der Verbrauchsgebühr auf das Ergebnis des Vorjahres abgestellt. Als fehlerhafte Angabe gelten Abweichungen von mehr als +/- 5% bei 10% Nennbelastung.

<sup>4</sup> Störungen an Wasserzählern sind der **Bauverwaltung** zuständigen Stelle der Gemeinde<sup>46</sup> sofort zu melden.

### F. Hausinstallationen

Erstellung, Kostentragung, Eigentum

#### Art. 40

Die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger haben die Hausinstallationen auf eigene Kosten zu erstellen, zu unterhalten und zu erneuern. Sie sind Eigentümerinnen und Eigentümer der Hausinstallationen.

Technische Vorschriften

#### Art. 41

<sup>1</sup> Bei der Erstellung, Veränderung, Erneuerung und beim Betrieb der Hausinstallationen sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW zu beachten.

<sup>2</sup> Die Installation von Trinkwasser-Nachbehandlungsanlagen bedarf gemäss eidgenössischer Lebensmittelverordnung der Genehmigung durch das kantonale Laboratorium. Von dieser Genehmigungspflicht ausgenommen sind mechanische Feinfilter und physikalische Wasserbehandlungsgeräte.

<sup>43-46</sup> Revision Wasserversorgungsreglement per 1. Januar 2019



## Abnahme

### Art. 42

<sup>1</sup> Jede Hausinstallation kann vor der Inbetriebnahme von der Bauverwaltung zuständigen Stelle der Gemeinde<sup>47</sup> abgenommen werden. Diese kann die Installationen einer Druckprobe unterziehen.

<sup>2</sup> Die Gemeinde übernimmt durch die Abnahme keine Haftung für die von der Installateurin oder vom Installateur ausgeführte Arbeit oder für installierte Apparaturen. Installateurinnen und Installateure sowie Lieferfirmen werden von ihrer Haftung nicht entbunden.

## Mangelhafte Installationen

### Art. 43

Die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger haben bei vorschriftswidrig ausgeführten oder unterhaltenen Hausinstallationen auf schriftliche Aufforderung der Bauverwaltung die Mängel innert der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlassen sie dies, so kann die Bauverwaltung die Mängel auf ihre Kosten beheben lassen.

## Kontrollrecht

### Art. 44

Die Bauverwaltung zuständige Stelle der Gemeinde<sup>48</sup> ist zuständig für die Kontrolle der Hausinstallationen. Zu diesem Zweck ist den ermächtigten Personen Zutritt zu allen Anlagen zu gestatten.

## IV. ABGABEN

## Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen

### Art. 45

<sup>1</sup> Die Gemeinde finanziert die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen. Es stehen ihr dazu insbesondere zur Verfügung

- a) die einmaligen Gebühren (Anschlussgebühr und Löschbeitragsgebühr<sup>49</sup>),
- b) die wiederkehrenden Gebühren (Grundgebühr, Verbrauchsgebühr und Zählermietgebühr),
- c) die Beiträge oder Darlehen der Gebäudeversicherung, des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung,
- d) sonstige Beiträge Dritter.

<sup>2</sup> Nach Massgabe der folgenden Bestimmungen beschliesst

- a) die Gemeindeversammlung auf Antrag des Gemeinderats in einem separaten Gebührenreglement
  1. die Höhe der Anschlussgebühr und der Löschbeitragsgebühr<sup>50</sup>,
  2. den Rahmen für die Grundgebühr, die Verbrauchsgebühr und die Zählermietgebühr;
- b) der Gemeinderat in einem separaten Tarif in Form von Ausführungsbestimmungen
  1. die Anpassung der Anschlussgebühr und der Löschbeitragsgebühr<sup>51</sup> an den Berner Baukostenindex,
  2. die Grundgebühr, die Verbrauchsgebühr und die Zählermietgebühr innerhalb der Gebührenrahmen,
  3. die Gebühr für Bauwasser und andere vorübergehende Wasserbezüge.

<sup>3</sup> Das Verfahren zum Erlass des Gebührenreglements und der Ausführungsbestimmungen richtet sich nach kantonalem Recht. unterliegt der Auflagepflicht. Die Ausführungsbestimmungen sind zu veröffentlichen.<sup>52</sup>

#### **Art. 46**

<sup>1</sup> Mit der Festsetzung der Höhe der Gebühren ist sicherzustellen, dass die gesamten Einnahmen der Gemeinde die Aufwendungen für den Betrieb und Unterhalt, die Investitionsfolgekosten (Abschreibungen und Zinsen) und die Einlagen in die Spezialfinanzierung nach Abs. 3 decken.

<sup>2</sup> Die Abschreibungen und Einlagen in die Spezialfinanzierung richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

<sup>3</sup> Die Gemeinde öffnet eine Spezialfinanzierung, deren Höhe in einem angemessenen Verhältnis zum Wiederbeschaffungswert der öffentlichen Anlagen steht. Der Gemeinderat kann die notwendigen Mittel zur Abschreibung von Investitionen der Spezialfinanzierung entnehmen.

#### **Anschlussgebühr**

#### **Art. 47**

<sup>1</sup> Zur Deckung der Investitionskosten für die Erstellung, Anpassung und Erneuerung von Anlagen ist für jeden neuen Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

<sup>2</sup> Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Belastungswerte (BW) gemäss SVGW (Auszug im Anhang) erhoben.

<sup>3</sup> Bei einer Erhöhung der BW ist eine Nachgebühr zu bezahlen.

<sup>4</sup> Die Eigentümerinnen und Eigentümer der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die BW sowie deren Erhöhung entweder bei der Einreichung des Baugesuchs anzugeben oder der Bauverwaltung unaufgefordert mit dem offiziellen Formular zu melden.

<sup>5</sup> Zu Kontrollzwecken haben die Bauverwaltung oder die von ihr beauftragten Personen ein Zutrittsrecht zu allen Bauten und Anlagen.

<sup>6</sup> Bei Wiederaufbau infolge Brandfalls oder Gebäudeabbruchs von Liegenschaften, für die nachweislich Anschlussgebühren gestützt auf das Reglement über den Anschluss an das Wasserleitungsnetz der Gemeinde vom 8. Februar 1965/2. Juli 1965 oder gestützt auf dieses Reglement bezahlt worden sind, kommt Abs. 3 zur Anwendung, sofern innert fünf Jahren mit dem Neubau begonnen wird. Andernfalls ist die Anschlussgebühr vollumfänglich zu bezahlen.

<sup>7</sup> Bei Verminderung der BW oder bei Abbruch ohne Wiederaufbau erfolgt in keinem Fall eine Rückerstattung der bezahlten Gebühren.

#### **Löschbeitraggebühr<sup>53</sup>**

#### **Art. 48**

<sup>1</sup> Zur Finanzierung des Löscheschutzes (Erstellung oder Erweiterung von Hydranten- oder anderen öffentlichen Löscheschutzanlagen) haben die Eigentümerinnen und Eigentümer der durch die Anlagen geschützten Bauten und Anlagen, die nicht an der öffentlichen Wasserversorgung angeschlossen sind, einen Löschbeitraggebühr<sup>54</sup> zu entrichten. Bei einem späteren Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung wird die der Löschbeitraggebühr<sup>55</sup> an die Anschlussgebühr angerechnet. Überschüsse werden nicht zurückerstattet.

<sup>2</sup> Als geschützt im Sinne dieses Reglements gelten Bauten und Anlagen bis max. 300 m Entfernung vom nächsten Hydrant oder einer anderen öffentlichen Löschanlage.

<sup>53-55</sup> Revision Wasserversorgungsreglement per 1. Januar 2019

<sup>3</sup> ~~Der Die Löschbeitraggebühr<sup>56</sup> wird aufgrund des effektiv umbauten Raums gemäss SIA erhoben.~~

<sup>4</sup> Art. 47 Abs. 3 bis 7 gelten analog.

## Wiederkehrende Gebühren

### Art. 49

<sup>1</sup> Zur Deckung der Kapitalkosten von Anlagen und der Einlagen in die Spezialfinanzierung, die nicht durch Anschlussgebühren und Beiträge gedeckt sind, sowie zur Deckung der Betriebskosten sind wiederkehrende Gebühren zu bezahlen. Diese setzen sich aus einer Grundgebühr pro Wohnung und pro Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieb, einer Verbrauchsgebühr pro m<sup>3</sup> Wasser und einer Zählermietgebühr zusammen.

<sup>2</sup> Die Messung des Wassers richtet sich nach Art. 36 Abs. 5.

## Fälligkeit, Vorfinanzierung, Zahlungsfrist

### Art. 50

<sup>1</sup> Die Anschlussgebühr wird spätestens fällig auf den Zeitpunkt des Wasseranschlusses (Setzen des Wasserzählers). Vorher wird gestützt auf die rechtskräftig erteilte Baubewilligung bei Baubeginn eine Akontozahlung erhoben. Sie wird aufgrund der voraussichtlich installierten BW berechnet. Die Restanz wird nach der Bauabnahme fällig.

<sup>2</sup> ~~Der Die Löschbeitraggebühr<sup>57</sup> wird fällig mit der Vollendung der Löschanlagen. Wird eine Baute oder Anlage später erstellt, wird der Beitrag mit deren Fertigstellung fällig. Für die Erhebung der Akontozahlung gilt Abs. 1 analog.~~

<sup>3</sup> Die Nachgebühr bzw. die Nachzahlung auf den Löschbeitraggebühren<sup>58</sup> wird mit der Installation der neuen BW bzw. mit der Vollendung der Um- oder Anbaute fällig. Die Akontozahlung richtet sich nach Abs. 1 bzw. nach Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1.

~~<sup>4</sup> Zur Vorfinanzierung von neuen, erweiterten oder erneuerten öffentlichen Anlagen wie Leitungen und Hydranten auf öffentlichen Leitungen kann die Gemeinde für alle innerhalb der Bauzonen und der Siedlungen nach Art. 6 Abs. 2 gelegenen Grundstücke Grundeigentümerbeiträge nach Massgabe des Dekrets über die Erhebung von Grundeigentümerbeiträgen erheben. Die Beiträge werden an die Anschlussgebühren und Löschbeiträge unverzinst.<sup>59</sup>~~

<sup>5</sup> Die wiederkehrenden Gebühren werden jährlich erhoben. Als Grundlage dient der Wasserbezug des Vorjahres, für Neubauten wird der Verbrauch nach Erfahrungswerten bei vergleichbaren Verhältnissen durch die Bauverwaltung zuständige Stelle der Gemeinde geschätzt<sup>60</sup>. Differenzen werden im Folgejahr korrigiert.

<sup>6</sup> Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

## Einforderung, Verzugszins, Verjährung

### Art. 51

~~<sup>1</sup> Zuständig für die Einforderung der Anschlussgebühren, der Löschbeiträge und der Nachgebühren bzw. Nachzahlungen ist die Bauverwaltung, für die wiederkehrenden<sup>61</sup> Gebühren ist die Gemeindekasse zuständige Stelle der Gemeinde.<sup>62</sup> Muss eine Gebühr verfügt werden, ist hierfür der Gemeinderat zuständig.~~

~~<sup>2</sup> Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat<sup>63</sup> für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.~~

<sup>3</sup> Die Anschlussgebühren und die Löscheinbeiträge<sup>64</sup> verjähren nach zehn Jahren, die wiederkehrenden Gebühren fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechtes sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

#### Abgabepflichtige

#### Art. 52

Alle Gebühren bzw. Löscheinbeiträge<sup>65</sup> schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Wasserbezügerin oder Wasserbezüger bzw. Eigentümerin oder Eigentümer der geschützten Bauten und Anlagen ist. Alle Nacherwerberinnen und Nacherwerber schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren und Löscheinbeiträge<sup>66</sup>, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.

#### Grundpfandrecht der Gemeinde

#### Art. 53

Die Gemeinde geniesst für ihre fälligen Forderungen auf den Anschlussgebühren und Löscheinbeiträgen ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft nach Art. 109 Abs. 2 Ziff. 6 des Einführungsgesetzes zum ZGB.

### V. STRAFEN, RECHTSPFLEGE, SCHLUSSBESTIMMUNGEN

#### Unberechtigter Wasserbezug

#### Art. 54

Wer ohne Bewilligung Wasser bezieht, schuldet der Gemeinde die entgangenen Gebühren. Vorbehalten bleibt die Bestrafung nach Art. 55 dieses Reglements und nach eidgenössischem oder kantonalem Recht.

#### Widerhandlungen

#### Art. 55

<sup>1</sup> Widerhandlungen gegen das Wasserversorgungsreglement und gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden nach Gemeindegesetz mit Busse bestraft. Das Dekret über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden findet Anwendung.<sup>67</sup>

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen.

#### Rechtspflege

#### Art. 56

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

<sup>2</sup> Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungspflege.

#### Inkrafttreten

#### Art. 57

<sup>1</sup> Das Reglement tritt auf den 9. September 1996 in Kraft.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben. Insbesondere wird das Reglement über den Anschluss an das Wasserleitungsnetz der Gemeinde vom 8. Februar 1965/2. Juli 1965 aufgehoben. Vorbehalten bleibt Art. 58.

<sup>64-67</sup> Revision Wasserversorgungsreglement per 1. Januar 2019

Übergangsbestimmung

#### **Art. 58**

Vor Inkrafttreten dieses Reglements bereits fällige einmalige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrundlage und Gebührenansätze) erhoben. Im Übrigen gelten die gebührenrechtlichen Bestimmungen des vorliegenden Reglements ohne Einschränkung.

So beschlossen an der ausserordentlichen Gemeindeversammlung vom 9. September 1995

#### **Einwohnergemeinde Oberhofen**

Präsident  
Chr. Brönnimann

Gemeindeschreiber  
W. Bürki

#### **Auflagezeugnis**

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Wasserversorgungsreglement in der Zeit vom 19. August 1996 bis 30. September 1996 öffentlich aufgelegt worden ist. Einsprachen oder Beschwerden zu diesem Reglement sind bis 30 Tage nach der Gemeindeversammlung keine eingelangt.

Oberhofen am Thunersee, 9. September 1995

Gemeindeschreiber:  
W. Bürki

#### **Artikel 57 Inkrafttreten**

Die Änderungen in diesem Wasserversorgungsreglement treten auf den 1. Januar 2019 in Kraft.

#### **Genehmigung**

Änderungen beschlossen an der ausserordentlichen Gemeindeversammlung vom 3. September 2018

#### **Einwohnergemeinde Oberhofen am Thunersee**

Philippe Tobler  
Gemeindepräsident

Rahel Friedli  
Gemeindeschreiberin

#### **Auflagezeugnis**

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass die Änderungen des Wasserversorgungsreglements per 1. Januar 2019 vor der Beschlussfassung an der ausserordentlichen Gemeindeversammlung vom 3. September 2018 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt worden sind. Die Auflage wurde ordnungsgemäss im Thuner Amtsanzeiger, Anzeiger für den Verwaltungskreis Thun, vom 2. August 2018 publiziert.

Oberhofen, ...

Rahel Friedli  
Gemeindeschreiberin

Die Inkraftsetzung des revidierten Wasserversorgungsreglements wird nach Ablauf der Beschwerdefrist der ausserordentlichen Gemeindeversammlung vom 3. September 2018 im Thuner Amtsanzeiger publiziert.





